

Josef Schüßlburner
P a r t e i v e r b o t s k r i t i k
18. Teil: „Notwendigkeit“ von Parteiverboten „in einer demokratischen Gesellschaft“: Der Fall der leninistisch-rechtsextremen JVP in Sri Lanka und die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption

Die im vorausgegangenen Beitrag¹ im Hinblick auf die Demokratieentwicklung in der arabisch-islamischen Welt aufgezeigte Problematik des Demokratieschutzes durch Parteiverbot, was mit der Gefahr einer ziemlich langdauernden Demokratieschutz-Diktatur einhergeht, wenn sich dieser „Schutz“ nicht - wie im Falle des bundesdeutschen Parteiverbots - nur gegen eine antizipierte Volksmehrheit richtet, sondern gegen eine reale, als verfassungsfeindlich (islamistisch) angesehene Mehrheit, zeigt im Interesse des wirklichen Demokratieerhalts die zentrale Bedeutung der Schrankenziehung für ein Parteiverbot auf. Ohne eine derartige Schrankenziehung zu Lasten eines Parteiverbotssystems gerinnt der durch Parteiverbot oder Militärputsch zu verwirklichende Demokratieschutz ziemlich schnell zum Vorwand und Instrument der Demokratieabschaffung. Dementsprechend kann nach Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Ausübung der Vereinigungsfreiheit, welche die Freiheit von politischen Parteien einschließt, „nur Einschränkungen (unter Einschluß von Verboten, *Anm.*) unterworfen werden, die ... in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Parteiverbot in Sri Lanka: Eine Frage von Freiheit und Bürgerkrieg

Wie die Frage der „Notwendigkeit“ eines Parteiverbots beantwortet werden kann und im Interesse eines wirklichen Demokratieerhalts wohl zumindest in der Tendenz gar beantwortet werden muß, soll nachfolgend am Beispiel eines außereuropäischen Staates, nämlich des Inselstaates Sri Lanka (Ceylon), dargestellt werden. Dieser außereuropäische Fall ist für die vergleichende Betrachtung der bundesdeutschen Demokratiesituation deshalb nicht abwegig, weil die Schrankenziehung bei den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten, wie der Vereinigungsfreiheit, in diesem Land in nahezu derselben Weise bestimmt² (worden) ist, wie dies in Artikel 11 EMRK formuliert ist. Sri Lanka ist bei der Erörterung der Gefahren einer unangemessenen Parteiverbotspolitik deshalb als Orientierungspunkt bemerkenswert, weil es neben der benachbarten Indischen Union (Indien) zu den wenigen Staaten der sog. Dritten Welt gehört, die an der Demokratie festgehalten haben, als ansonsten die von den westlichen Kolonialmächten als Oktroi oder im Verhandlungswege (im Zuge des Unabhängigkeitsverfahrens) hinterlassenen demokratischen Verfassungen legal durch überwältigende Mehrheiten - wie vor allem in Afrika südlich der Sahara („Schwarzafrika“) geschehen³ - in

¹ S. den 17. Teil der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k: Militärputsch zur Demokratiesicherung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=114>

² S. Artikel 18 (2) der ersten republikanischen Verfassung Sri Lankas vom 22.05.1972: “The exercise and operation of the fundamental rights and freedoms provided in this Chapter (u.a. “all citizens have the right to freedom of peaceful assembly and of association”) shall be subject to such restrictions as the law prescribes in the interests of national unity and integrity, national security, national economy, public safety, public order, the protection of public health or morals or the protection of the rights and freedoms of others.”

³ Eine gute Übersicht findet sich bei *Franz Ansprenger*, Politische Geschichte Afrikas im 20. Jahrhundert, 2. Auflage 1997, S. 79 ff.

diktatorische Einparteienregimes der mehr faschistischen oder mehr sozialistischen Art⁴ umgewandelt oder durch Militärputsche⁵ - wie vor allem in Lateinamerika geschehen - durch Diktaturregime ersetzt wurden. Die demokratische Ordnung war dabei in Sri Lanka durchaus Herausforderungen von der Art ausgesetzt, welche in anderen Gegenden der sog. Dritten Welt eben den Vorwand zur Demokratieabschaffung geliefert hatten, wie etwa die diktatorische Verhinderung des Volksgruppenkonflikts im Interesse des sog. „*nation building*“, also der Gleichschaltung von Völkern, die sich aufgrund willkürlicher kolonialer Grenzziehungen plötzlich in einem unabhängigen, demokratisch zu regierenden Staat zusammengepfertcht sahen. Da Demokratie, soll sie genuiner Natur sein, bei dieser Konstellation nun einmal den Separatismus begünstigt und diesen wohl auch zur langfristigen Demokratisierung erfordert⁶ (wie neben der anerkannten Notwendigkeit einer Zwei-Staaten-Lösung im Bereich Israel / Palästina der militärisch gescheiterte Versuch des Kulturvolkes der Ibo / Igbo mit Biafra⁷ zeigt, welcher eine stabile nationalstaatliche afrikanische Demokratie hätte ergeben können), bot sich vor allem für die Staaten Schwarzafrikas das Konzept der „Nationenbildung“ mit diktatorischen Mitteln als Vorwand an, um die Demokratie durch eine Volksdemokratie oder dergleichen, d.h. durch eine Diktatur, die sich ideologisch auf Demokratie beruft, abzuschaffen. In Sri Lanka⁸ stehen (wie von der jüngsten Volkszählung von 2012 verifiziert) ca. 80 % mehrheitlich buddhistische (arische) Singhalesen ca. 16 % mehrheitlich hinduistische (drawidische) Tamilen gegenüber, die sich in Sri-Lanka-Tamilen und indische Tamilen unterteilen. Die daraus sich gerade im demokratischen Zeitalter ergebende Konfliktsituation⁹ wird dadurch verschärft, daß es im benachbarten Indien einen bevölkerungsreichen Bundesstaat Tamil Nadu¹⁰ gibt, welcher über die indische Außenpolitik erheblichen Einfluß gegenüber Sri Lanka auszuüben vermag, so daß sich die singhalesische Mehrheitsbevölkerung Sri Lankas in einer bedrohten Minderheitenposition wähnt. Die Tatsache, daß das indische Recht (etwa zum Zwecke der Volkszählung) Buddhisten unter „Hindus“ subsumiert, wird dabei als fundamentale Bedrohung angesehen. Dies wird durch die starken Hindu-Tendenzen des srilankischen Volksbuddhismus gespiegelt, der die auch historisch zu beobachtende Möglichkeit des Verschwindens des Buddhismus im Hinduismus aufweist, so daß gerade die durchaus feststellbare kulturelle Annäherung der Sri Lanka-Tamilen an die Singhalesen als Gefahr gespürt wird. Gerade wegen der durchaus festzustellenden kulturellen Ähnlichkeiten von Tamilen und Singhalesen besteht im Kontext des demokratischen parteipolitischen Prozesses das kulturpolitische Bedürfnis, die Unterschiede¹¹ zu betonen.

⁴ Der aus der Karibik stammende Wirtschaftswissenschaftler *W. Arthur Lewis*, s. *Ansprenger*, a. a. O., S. 86 f., hat dies danach unterschieden, ob die Einheitspartei das ganze Volk zu vertreten vorgab oder nur die Unterdrückten; abgesehen vielleicht von *Idi Amin*, der jedoch durch Putsch an die Macht gekommen ist, hat es allerdings keine Partei gewagt, sich auf den Faschismus zu beziehen oder sich gar als „faschistisch“ einzustufen.

⁵ Auch in Afrika traten Militärputsche als Alternative zur demokratischen Umwandlung der Verfassungen in Einparteienregime in Erscheinung, wie etwa in Ägypten oder Algerien oder sie folgten wie häufig in Schwarzafrika ineffizient gewordenen Einparteienregime nach, die aufgrund demokratischer Mehrheiten errichtet worden waren, s. *Ansprenger*, a. a. O., S. 100 ff.

⁶ Dies ist etwa die nachvollziehbare Position von *A. Jeyaratnam Wilson*, *The Break-Up of Sri Lanka. The Singhalese-Tamil Conflict*, 1988; dieses Buch eines Angehörigen der tamilischen Oberschicht stellt eine einigermaßen objektive Darstellung der Entwicklung des Volksgruppenkonflikts dar, wenn auch aus tamilischer Sicht geschrieben.

⁷ S. <http://de.wikipedia.org/wiki/Biafra>

⁸ Einen ersten Gesamtübersicht mag der Wikipedia-Eintrag ergeben: http://de.wikipedia.org/wiki/Sri_Lanka

⁹ Die Gründe hierfür hat der Verfasser in einem früheren Beitrag über Sri Lanka dargelegt; s. *Demokratischer Sozialismus und Volksgruppenkonflikte. Niedergang der Freiheit im multikulturellen Parteienstaat*, in: *Criticón* Nummer 137 vom Mai / Juni 1993, S. 117 ff.

¹⁰ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Tamil_Nadu

¹¹ Hier zeigt sich eines der vielen Mißverständnisse der Ideologie des Multikulturalismus; es trägt dabei nicht zur Konfliktlösung bei, wenn man in der Attitüde der Pseudoaufklärung darauf verweist, daß die singhalesische Grammatik den drawidischen Sprachen folgt und es in der Tat intensiver sprachwissenschaftlicher Forschung

Abweichend von der Mehrzahl der anderen Gebiete der sog. Dritten Welt ist allerdings der Volksgruppenkonflikt letztlich nicht zum Vorwand genommen worden, die Demokratie abzuschaffen, auch wenn es mehrmals schien, als würde die Schwelle zur Diktatur überschritten werden, was ja schon die 1978 eingeführte Staatsbezeichnung *Democratic Socialist Republic* nahelegt, sind doch bezeichnenderweise alle Staaten, die sich in der Staatsbezeichnung als „demokratisch“ eingestuft haben (berüchtigt: „Deutsche Demokratische Republik“) Diktaturen gewesen. Aber es trat dann immer wieder überraschend die Rückkehr zur demokratischen Normalität ein wie sich dies zuletzt¹² in der unerwarteten Abwahl des militärisch gegenüber dem Tamilenaufstand endgültig siegreichen und deshalb als „großer König“¹³ gefeierten Präsidenten *Percy Mahinda Rajapaksa*¹⁴ durch *Maithripala Sirisena*¹⁵ zu Beginn des Jahres 2015¹⁶ eingestellt hat. Um autoritären Tendenzen für die Zukunft auszuschließen, hat der neue Präsident unverzüglich eine umfangreichere Verfassungsänderung¹⁷ initiiert, die vor allem darauf abzielt, den Mißbrauch¹⁸ präsidialer Befugnisse¹⁹ vor allem durch Beschränkung auf eine Amtsperiode und durch Rückkehr zur verstärkten parlamentarischen Regierung im Rahmen der 1978 eingeführten Präsidialverfassung zu verhindern.

Zur Aufrechterhaltung der Demokratie hat dabei in Sri Lanka trotz zahlreicher grundlegender Herausforderungen und Gefährdungen wesentlich eine notstandsrechtliche Parteiverbotsverständnis beigetragen. Genauer: das aus dem europäischen 19. Jahrhundert tradierte Freiheitsverständnis, welches dieser auf das wirklich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Notwendige beschränkten Verbotspraxis zugrunde liegt. Dieses demokratische Freiheitsverständnis, das durchaus mit der Bereitschaft verbunden war, bei Ausschöpfung der demokratischen Möglichkeiten als Ausübung der Volkssouveränität verfassungspolitische Risiken²⁰ einzugehen, wie etwa den Übergang von der parlamentarischen zur präsidialen Demokratie bei Ersetzung des englischen Mehrheitswahlrechts durch einen strikten Proporz - selbstverständlich ohne demokratie-widrige Aussperrklausel - bei Verkündung eines „demokratischen Sozialismus“ zu riskieren, hat sich offenbar mit bestimmten einheimischen Traditionsbeständen als kompatibel erwiesen und dabei die demokratische Ordnung auch mentalitätsmäßig stabilisiert. Das Verständnis und Gefühl dafür, was Demokratie bei Ausschöpfung des Potentials der Volkssouveränität bedeutet, ist in Sri Lanka sicherlich besser verankert als in der Verbots- und Verfassungsschutzdemokratie Bundesrepublik Deutschland,

bedurfte, um den doch gegebenen indogermanischen Charakter des Singhalesischen nachzuweisen; gerade dies stellt doch einen Grund für die Befürchtung dar, in der hinduistischen Welt zu verschwinden.

¹² Dies wird in einem Artikel in der von New Yorker Universitäten herausgegebenen Magazin *Current History* 2015, April Ausgabe S. 154 ff. enthusiastisch hervorgehoben: *Nira Wickramashinghe*, *Citizenship Reborn in Sri Lanka*.

¹³ S. bei *Alan Strathern*, *Vijaya* and *Romulus*: *Interpreting the Origin myths of Sri Lanka and Rome*, in: *Journal of the Royal Asiatic Society*, 2014, S. 51 ff. „Such heroes typically have to wade through blood to obtain political mastery; the Lankan chronicles imply that such is the price that must be paid for the re-establishment of society and civilisation itself.“

¹⁴ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Mahinda_Rajapaksa

¹⁵ S. die Regierungswebsite: <http://www.president.gov.lk/>

¹⁶ S. zu den entsprechenden Präsidentschaftswahlen von 2015:

http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_presidential_election_2015

¹⁷ S. den Text der 19. Verfassungsänderung:

<https://www.colombotelegraph.com/wp-content/uploads/2015/03/Exclusive-19th-Amendment-draft-.pdf>

¹⁸ S. zur entsprechenden Begründung ein Interview mit Premierminister *Jayampathy Wickremaratne*:

<http://srilankabrief.org/2015/02/sri-lanka-constitutional-amendments-formulated-dr-jayampathy-wickremaratne/>

¹⁹ S. den entsprechenden Bericht des *Wallstreet Journal*, indische Ausgabe vom 29.04.2015:

<http://blogs.wsj.com/indiarealtime/2015/04/29/sri-lankan-parliament-passes-amendment-to-limit-presidential-terms/>

²⁰ S. zur Verfassungsgebung: http://en.wikipedia.org/wiki/Constitution_of_Sri_Lanka

welche die (Übergangs-)Verfassung trotz einer Bestimmung wie Artikel 146 GG (Ersetzung des Grundgesetzes in aller Freiheit) „alternativlos“ zu einem quasi-religiösen Dokument umwertet, welches parteipolitischen Bestrebungen gegenüber als Verbotsdokument eingesetzt wird.

Die Anhänglichkeit der Sri Lanker an ein demokratisches Verfahren hat ein maßgebliches liberales Magazin Großbritanniens, welches den *German way of democracy* einer Demokratie mit der prominenten Rolle von Verfassungsschutzbehörden, den öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdiensten (*democracy agencies*) kenntnisreich und verdienter Maßen ironisiert²¹ hatte, 1993 ausdrücklich hervorgehoben: „*But Sri Lanka, which held its first general elections with universal suffrage under the British in 1931, has stuck doggedly to the system.*“²² „Seit 1956 wechseln sich bei zehn Wahlen zwei große Parteien bis auf zwei Wahlen (1989, 2000) stets an der Regierung ab. Kein Militärputsch findet statt. Eine frühzeitig vollalphabetisierte und durch ein breites Zeitungsangebot informierte Wählerschaft beteiligt sich in wachsendem Umfang an Wahlen ... Die Wähler verstehen den Wahlprozeß, die Zahl der ungültigen Stimmen liegt bis zum Einsetzen des Bürgerkriegs bei rund 1%.“²³ Gegen diese Einschätzung spricht nicht die Beobachtung, daß Sri Lanka auch ein Beleg dafür ist, daß die Theorie des „demokratischen Friedens“ (Demokratie ist friedlich, weil sie *bullets* durch *ballots* ersetzt) äußerst zweifelhaft²⁴ ist, da in Sri Lanka (wie auch in Indien) politische Gewalttätigkeit gerade deshalb festzustellen ist, weil es freie Wahlen gibt²⁵ und deren Ergebnisse sehr ernst genommen werden. In einer bislang weitgehend sozialisierten Wirtschaft hat ein Wahlausgang für weite Bevölkerungskreise auch ganz konkrete wirtschaftliche und beschäftigungspolitische Konsequenzen: Was den liberalen Demokratieansatz bestätigt, daß eine weitgehend freie, d.h. nicht (zu sehr) politisch determinierte Wirtschaft das Problem der in einer Demokratie überstimmten Minderheit sehr entspannt und nur dies - nicht aber ein „demokratischer Sozialismus“ - die Friedlichkeit von Demokratie im Inneren (und vielleicht auch nach außen) garantiert.

Diese notstandsrechtliche Verbotskonzeption, die auf das wirklich zum Schutz der öffentlichen Ordnung Notwendige beschränkt ist, hat dazu geführt, daß eine marxistisch-leninistische Revolutionsgruppierung, der jedoch zunehmend auch das Spiel mit der Rassismuskarte vorgeworfen werden kann und deshalb immerhin vom Magazin *Der Spiegel* als „rechtsextrem“²⁶ im bundesdeutschen amtlichen Ideologieverständnis ausgemacht wurde, was durch eine Selbstkritik²⁷ bestätigt wird, nämlich die *Janathā Vimukthi Peramuna*²⁸ (JVP, Volksbefreiungsfront), an Parlamentswahlen, ja an der Regierungsbildung teilnehmen kann,

²¹ S. *The Economist* vom 29.04.1995, S. 36, der verwundert feststellt, daß der Schutz der Verfassung nicht (nur) den Wählern oder den Gerichten überlassen ist, sondern es dazu in Germany Behörden mit *democracy agents* gibt.

²² S. *The Economist* vom 8.5.1993, S. 57: A hole in Sri Lanka.

²³ S. *Jakob Rösel*, Buddhismus und Nationalismus. Feindbilder und Geschichtsbilder des singhalesischen Nationalismus, in: *Internationales Asienforum*, 2004, S. 209 ff., 237.

²⁴ S. zu dieser Theorie, nach der Demokratien keinen Krieg gegeneinander führen, im Zusammenhang mit der Frage des Parteiverbots den 13. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik*: Bundesdeutsches Parteiverbot im Lichte der „Theorie des demokratischen Friedens“: „Kampf gegen Rechts“ als Parteiverbots- und Kriegs(ersatz)grund: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=100>

²⁵ Dies ist nachvollziehbar problematisiert von *Dennis Austin*, *Democracy and Violence in India and Sri Lanka*, 1994.

²⁶ S. *Der Spiegel* vom 10. Mai 1993, S. 260 bei einer Würdigung des am 1. Mai 1993 ermordeten Präsidenten von Sri Lanka *Ranasinghe Premada*: „Angetreten war der in einem Armenviertel der Hauptstadt Colombo geborene Arbeitersohn, um der „Politik des Terrors“ der **rechtsextremen singhalesischen JVP** und der Guerillabewegung *Tamil Tigers (LTTE)* ein Ende zu bereiten“ (Hervorhebung hinzugefügt, *Anm.*)

²⁷ S. bei *C.A. Chandraprema*, *Sri Lanka: The Years of Terror. The JVP Insurrection 1987-1989*, 1991, S. 60: „The ultra-left tendency which existed among us before 1971 turned into an ultra-right tendency after 1977.“

²⁸ S. zur ersten Orientierung: http://en.wikipedia.org/wiki/Janatha_Vimukthi_Peramuna

obwohl sie zweimal, nämlich im Jahr 1971 und in den Jahren 1987 bis 1989/90, einen bewaffneten Aufstand durchgeführt hat, um ein kommunistisches Regime zu errichten. Dabei wäre ihr dies beinahe gelungen, weil insbesondere der zweite Aufstand nur mit erheblichen Todesopfern bei „extralegalen“ Tötung durch Regierungsstellen und „peinlicher Befragung“ bei weitreichender Wahrnehmung gerichtlich weitgehend nicht anfechtbarer Notstandsbeugnisse niedergeschlagen werden konnte. Diese Gruppierung war dementsprechend mehrere Mal einem auf das Notstandsrecht gestützten Verbot unterworfen. Ihrer marxistisch-leninistischen Ideologie mit erkennbar national-sozialistischen Zügen - „Die Ideologie der JVP ist eine seltsame Mischung von aggressivem, ethnisch gefärbtem Nationalismus und einer marxistisch angehauchten Sozialphilosophie“²⁹ - hat sie seitdem nicht abgeschworen, sieht aber seit dem gewaltsamen Tod ihres zur gewaltsamen Revolution entschlossenen Führers, *Rohana Wijeweera* (1943-1989),³⁰ davon ab, sich illegaler Methoden des politischen Machterwerbs zu bedienen, sondern nimmt als registrierte Partei³¹ an Parlamentswahlen teil.

Das für die Registrierung von Parteien grundsätzlich noch geltende Kapitel 381 der *Ceylon Parliamentary Election Order in Council*³² von 1946 legt da keine Wahlausschlüsse wegen falscher Ideologie oder wegen Parteiverbotsgründen³³ fest. Bei Übernahme der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption, die ja nicht nur zum „ewigen“ Verbot der JVP führen müßte - und dies trotz des seit der (Wieder-)Legalisierung von 1994 feststehenden Verzichts auf illegale Methoden des Machterwerbs -, sondern auch zum permanenten Verbot der einstmals mit zusammen 20% der Wählerstimmen sehr einflußreichen kommunistischen Parteien hätte führen können, die in Sri Lanka als Moskauer³⁴ und Pekinger³⁵ Flügel und in Form einer vorübergehend durchaus maßgebenden Partei von Trotzisten, der *Lanka Sama Samaja Party* (LSSP)³⁶ existieren, sollte es bei einem Parteiverbot zentral auf die „falsche“ verfassungsfeindliche Ideologie ankommen, hätte in Sri Lanka einen gegen die potentielle Mehrheit linker Parteien (unter Einschluß der eher „sozialdemokratischen“ SLFP, auf die noch eingegangen wird) geführten Bürgerkrieg zur Folge gehabt. Dieser hätte dann wiederum in der Tat nur durch rechtszeitige und entschlossene Demokratieabschaffung entsprechend dem üblichen Schicksal der ursprünglichen Unabhängigkeitsdemokratien der sog. Dritten Welt verhindert werden können oder hätte sich als Ergebnis eines derartigen Bürgerkriegs eingestellt.

Die Behauptung der demokratiewidrigen Auswirkungen der Praktizierung einer der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption verwandten Verbotspolitik kann in Bezug auf Sri Lanka belegt werden, weil hinsichtlich eines Punktes tatsächlich eine derartige an das bundesdeutsche Parteiverbotsverständnis heranführende Parteiverbotskonzeption etabliert worden ist: Durch die Sechste Verfassungsänderung³⁷ vom 8. August 1983 wurde mit Artikel 157A der Verfassung von 1978 das Verbot des Separatismus eingeführt, welches im Wege eines vor dem Obersten Gerichtshof durchzuführenden Verfassungsprozesses zum Verbot einer entsprechenden Partei führen könnte. Mit dieser Verfassungsänderung war verbunden, daß ein gewählter Parlamentsabgeordneter sein Abgeordneten-Mandat nur einnehmen konnte, wenn er eine Erklärung gegen den Separatismus, d.h. gegen die Begründung eines

²⁹ So die *Neue Züricher Zeitung* vom 04.09.2001, S. 2.

³⁰ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Rohana_Wijeweera

³¹ S. die offizielle Website dieser Partei: <http://www.jvpsrilanka.com/en/>

³² <http://aceproject.org/regions-en/countries-and-territories/LK/case-studies/the-ceylon-parliamentary-elections-order-in-council.pdf>

³³ Dies mag man nachprüfen anhand der geltenden Fassung dieses Gesetzes:

http://www.commonlii.org/lk/legis/num_act/pea1o1981259/s7.html

³⁴ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Communist_Party_of_Sri_Lanka

³⁵ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Ceylon_Communist_Party_%28Maoist%29

³⁶ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Lanka_Sama_Samaja_Party

³⁷ S. <http://tamilnation.co/srilankalaws/83sixthamendment.htm>

selbstständigen Staates der Tamilen auf Sri Lanka, abgibt. Da die gewählten tamilischen Abgeordneten der *Tamil United Liberation Front* (TULF)³⁸ eine derartige Erklärung³⁹ verweigerten, mußten sie aus dem Parlament von Sri Lanka ausscheiden, so daß als „Lösung“ nur die Errichtung eines Regimes einer tamilisch-kommunistischen Aufstandsbewegung, der *Liberation Tigers of Tamil Eelam* (LTTE)⁴⁰ in dem überwiegend tamilischen Gebieten im Norden und Osten von Sri Lanka übrig geblieben ist, eine ziemlich terroristische Herrschaft der tamilischen Variante der 68-Generation, die für die Mehrheit der 173 politischen Mordanschläge gegen politisches Führungspersonal verantwortlich⁴¹ ist. Diese Terrorherrschaft konnte dann nur durch „Bürgerkrieg“, d.h. durch Sezessionskrieg und zwar endgültig erst im Jahr 2009, überwunden werden. Auslöser für diesen Bürgerkrieg mit langer Vorlaufzeit stellte zwar die Tötung von 13 srilankischen Soldaten durch die LTTE im Juli 1983 und die dabei ausgelösten Pogrome gegen Tamilen in den überwiegend singhalesisch bewohnten Gebieten Sri Lanka dar, wirklicher Grund war jedoch die bereits vorher geforderte Einführung einer Parteiverbotskonzeption, welche die parlamentarische Vertretung von Politikern und deren Wählern unmöglich machte, welche eine bestimmte politische Agenda vertreten wollten, nämlich die Gründung eines tamilischen Staates in Sri Lanka.

Auch wenn diese gegen die Anliegen von Tamilen gerichtete Parteiverbotskonzeption sich am Vorbild der Indischen Union orientiert hat, welche seit Zeiten von Premierminister *Nehru* bei überzeugender weit über das bundesdeutsche Maß hinausgehende Gewährleistung des politischen Pluralismus im übrigen, Separatismus verbietet, so ist die dabei implizierte Annäherung an das bundesdeutsche Parteiverbotskonzept nicht zu verkennen, welches sich gegen die politische Agenda einer potentiellen Parlamentsmehrheit richtet (und sei diese eine regionale Mehrheit). Diese Verbotskonzeption ordnet sich dabei auch in die Schrankenziehung für die Vereinigungsfreiheit nach der Verfassung von 1978 ein: Nach Artikel 15 (4) ist danach das mit Artikel 14 (1) c garantierte Recht der Vereinigungsfreiheit beschränkt durch Gesetzesvorschriften, die im Interesse der rassischen und religiösen Harmonie oder aus volkswirtschaftlichen Gründen erlassen sind. Der mit dem bundesdeutschen Verfassungsverständnis sicherlich kompatible Antirassismus als Schranke der Vereinigungsfreiheit kann dann rassenpolitisch effektiv eingesetzt werden, weil dann den Tamilen - wie vergleichbar den Kurden in der Türkei⁴² - „Rassismus“ vorgeworfen werden kann, wenn sie Separatismus oder die Föderalisierung des Staates fordern. Es bestätigt sich dabei die Erkenntnis, daß der Antirassismus durchaus rassistisch sein kann, wie auch der bundesdeutsche „Antifaschismus“ belegt, der auf eine Metamorphose des gewissermaßen klassischen Rassismus⁴³ hinausläuft.

Eine derartige „antirassistisch“, also letztlich doch ideologisch begründete Parteiverbotskonzeption kann aufgrund der Gefährdung der Demokratie, wie das Beispiel des Bürgerkriegs von Sri Lanka zeigt, dementsprechend nicht als „notwendig“ für eine demokratische Gesellschaft im Sinne der EMRK anerkannt werden. Vielmehr ist eine

³⁸ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Tamil_United_Liberation_Front

³⁹ S. wie vor: “In October 1983, all the TULF legislators, numbering sixteen at the time, forfeited their seats in Parliament for refusing to swear an oath unconditionally renouncing support for a separate state in accordance with the Sixth Amendment to the Constitution of Sri Lanka.”

⁴⁰ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Liberation_Tigers_of_Tamil_Eelam

⁴¹ S. http://en.wikipedia.org/wiki/List_of_assassinations_of_the_Sri_Lankan_Civil_War

⁴² Zum türkischen Parteiverbot s. den 16. Teils der vorliegenden **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistentes Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=112>

⁴³ S. dazu den Beitrag des Verfassers: **Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen Rechts - Metamorphosen des Rassismus, 1. Teil: Die westliche Vorgeschichte des NS-Rassismus**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=113>

Konzeption als „notwendig“ anzuerkennen, die in Sri Lanka die demokratische Ordnung zumindest hinsichtlich der Gebiete der Mehrheitsbevölkerung der Singhalesen trotz erheblichen Gefährdungen aufrechterhalten hat, nämlich die auf den Notstand ausgerichtete Verbotskonzeption, die bei rechtmäßigem Verhalten den vollen politischen Pluralismus garantiert. Dagegen hätte die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption die in der sog. Dritten Welt auf demokratische Weise massiv erfolgten Demokratieabschaffungen nicht verhindern können, schon weil das Verbot gegen Mehrheitsparteien hätte durchgesetzt werden müssen. Dementsprechend hätte die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption, deren Ziel letztlich doch nur die Sicherstellung des einmal etablierten Parteiensystem darstellt,⁴⁴ dieser zur Einparteindiktatur entschlossenen Mehrheitspartei wohl eher die Argumente zu einer unter Berufung auf den Demokratieschutz begründeten Demokratieabschaffung geliefert, wie die jüngste Entwicklung in der arabisch-islamischen Welt⁴⁵ aufzeigt. Auch dies ist ein Beleg, daß nur eine Parteiverbotskonzeption als „notwendig“ für eine „demokratische Gesellschaft“ anerkannt werden kann, welche den politischen Pluralismus sichert. Sri Lanka zeigt beide Möglichkeiten auf: Hinsichtlich der Singhalesen die mit dem Pluralismus vereinbare notstandrechtliche Verbotskonzeption, hinsichtlich der Tamilen, die zur Demokratie-beseitigung beitragende Parteiverbotskonzeption, welche eine bestimmte politische Agenda ächtet und sich auf eine ideologische Konzeption stützt.

Hervorzuheben ist, daß die TULF seit 1989 in Verbindung mit anderen tamilischen Parteien als *Tamil National Alliance* (TNA) wieder an Srilanker Parlamentswahlen⁴⁶ teilnehmen durfte und dabei bei einem Stimmenanteil von 3,37 % der Wahlberechtigten 10 Sitze des 225 Sitze umfassenden Parlaments des Staates Sri Lanka (1994 bei 1,6 % Wählerstimmen fünf Sitze etc.)⁴⁷ gewinnen konnte. Die 6. Verfassungsänderung stellt aber für diese Gruppierung(en) durchaus immer noch ein Problem dar, wie sich etwa daraus ergibt, daß ein Parteiführer einem jüngeren Bericht der maßgeblichen indischen Tageszeitung *The Hindu*, wonach die TNA ihren Programmpunkt eines separaten Tamilenstaates nicht aufgeben würde,⁴⁸ sich veranlaßt sah, dem mit dem Argument entgegengetreten zu müssen, es läge eine irreführende Übersetzung⁴⁹ vor, da lediglich Autonomie im Rahmen einer Föderalisierung Sri Lankas angestrebt⁵⁰ würde. Auch hat die militärische Lösung des Konflikts im Jahr 2009 letztlich den Volksgruppenkonflikt noch nicht politisch geklärt, was zur Folge hat, daß ein Sicherheitsgesetz⁵¹ erlassen worden ist, das sich hauptsächlich gegen tamilische Organisationen richtet. Immerhin muß dabei hervorgehoben werden, daß mit diesem Gesetz einer realen Gefahr entgegengetreten wird und dieses Gesetz nicht im Sinne eines

⁴⁴ S. dazu den 9. Teils der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k**: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

⁴⁵ Dies ist Gegenstand des vorausgegangenen 17. Teils der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k**: **Militärputsch zur Demokratiesicherung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption**: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=114>

⁴⁶ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election_1989

⁴⁷ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election_1994

⁴⁸ S. dazu den Artikel in *The Hindu* vom 12. Juni 2012: Sri Lankan Tamil party retains 'separate state' constitution:

<http://www.thehindu.com/news/international/sri-lankan-tamil-party-retains-separate-state-constitution/article3462844.ece>

⁴⁹ S. den Bericht in *The Hindu* vom 14.06.2012:

<http://www.thehindu.com/news/international/tna-leader-blames-it-on-translation/article3524801.ece?ref=relatedNews>

⁵⁰ Ob dies zutrifft, mögen Kenner des Tamilischen entscheiden:

http://www.thehindu.com/multimedia/archive/01095/ITAK_constitution_1095830a.pdf

⁵¹ S. http://www.satp.org/satporgtp/countries/shrilanka/document/actsandordinance/prevention_of_terrorism.htm

bundesdeutschen Verfassungsschutzgesetzes angewandt wird, das Ideologieverbote durchsetzt.

Unbegrenzter parteipolitischer Pluralismus von Sri Lanka aufgrund Fehlens des ideologischen Demokratieschutzes

Wie bereits deutlich geworden sein sollte, ist in Sri Lanka gestützt auf einem durchaus dem Artikel 3 (3) des Grundgesetzes ähnlichen Diskriminierungsverbots in Artikel 12 (2) der Verfassung hinsichtlich „political opinion“ - neben „race“,⁵² „religion“,⁵³ „caste“, „sex“ und „language“⁵⁴ - ein unbeschränkter politischer Pluralismus festzustellen, der für die deutsche politische Klasse, die tatsächlich glaubt, in der Bundesrepublik Deutschland würde „Vielfalt“ bestehen (worunter im Zweifel zunehmend allerdings mehr ein Hauptfarbenpluralismus als eine politische Vielfalt gemeint ist), angesichts der fortwährend angestrebten Pluralismus-Beschränkung „gegen rechts“ beschämend sein müßte. Dieser politische Pluralismus einer freien Demokratie in Sri Lanka mit einer Vielzahl von politischen Parteien⁵⁵ und politischen Vereinigungen wird begünstigt durch eine sehr erleichterte Wahlzulassung von Parteien, die unbeschränkte Bildung von Wahlallianzen und das strikte mit der Verfassung von 1978 eingeführte Verhältniswahlrecht. Dieses Wahlsystem soll nunmehr allerdings über eine geplante 20. Verfassungsänderung⁵⁶ durch ein hybrides System ersetzt werden, das im Kern eine Rückkehr zum britischen Wahlsystem darstellen würde, allerdings korrigiert durch eine nach Proporz gewählte nationale Liste, wofür wohl eine 1%-Sperrklausel vorgesehen werden⁵⁷ soll. Anders als in der Bundesrepublik Deutschland gibt es in Sri Lanka keine eigenartige „Verfassungsschutzberichte“, die unerwünschte politische Opposition des eigenen Volks aus ideologie-politischen Gründen amtlich zu Feinden („Verfassungsfeinde“) erklären oder sie wegen angeblich falscher Auffassungen, insbesondere „Gedankenguts“ diffamierend als „Extremisten“ vorführen. Die Abwesenheit einer derartigen amtlichen Oppositionsbekämpfung in Sri Lanka hängt natürlich mit dem notstandsrechtlichen Demokratieschutzverständnis zusammen, das zur bislang praktizierten bundesdeutschen ideologiepolitisch ausgerichteten Parteiverbotskonzeption in einem diametralen Gegensatz steht.

Ideologisch ist im Parteienspektrum Sri Lankas allerdings eine starke Linkstendenz als ideologische Hinterlassenschaft der britischen Kolonialherrschaft (*Fabian Society*) festzustellen, die aber in der Regel nach bundesdeutschen Vorstellungen jeweils zu sehr vom singhalesischen und tamilischen Nationalismus überlagert ist. Zufrieden stellen müßten deutsche Linksideologen allerdings die unterschiedlichen kommunistischen Parteien, die sich, ohne sich dabei Verbotsdrohungen ausgesetzt zu sehen, offen zum Marxismus-Leninismus bekennen dürfen. Die politisch rechte Strömung - oder im ziemlich freiheitsfeindlichen bundesdeutschen Pluralismusverständnis - „rechtsextreme“ Richtung wird primär von buddhistisch ausgerichteten Parteien und Organisationen vertreten, wofür beispielhaft die

⁵² Dieses Diskriminierungsverbot steht allerdings einer antirassistisch begründeten Rassenpolitik nicht entgegen wie auch der bundesdeutsche „Antifaschismus“ zeigt.

⁵³ S. zur Problematik die folgenden Ausführungen zum Buddhismus.

⁵⁴ Dieses Diskriminierungsmerkmal steht allerdings ausdrücklich unter dem Vorbehalt, Sprachkenntnisse verlangen zu dürfen, was dann bei einer „sinhala only“-Politik für Tamilen die Jobsuche sehr erschwert hat und den Vorwand gegeben hat, tamilische Beamte mangels hinreichender Sprachkenntnisse dienstlich zu entfernen.

⁵⁵ Einen groben Überblick gibt dieser Wikipedia-Eintrag:

http://en.wikipedia.org/wiki/List_of_political_parties_in_Sri_Lanka

⁵⁶ S. dazu etwa die Stellungnahme der Moslems Sri Lankas:

<http://srilankabrief.org/2015/05/20th-amendment-suggestions-of-the-muslim-civil-organisations/>

⁵⁷ S. dazu den Bericht vom 3.5.2015:

<http://www.eyesrilanka.com/2015/05/03/cabinet-to-discuss-20th-amendment-to-the-constitution/>

Jathika Hela Urumaya (etwa: Partei der nationale Überlieferung)⁵⁸ angeführt werden kann, die bei den Parlamentswahlen von 2004⁵⁹ 5,97 % der Wählerstimmen und dabei neun der insgesamt 225 Parlamentssitze gewonnen hatte. Die Partei sprach sich entschieden gegen ein Entgegenkommen in der Tamilenfrage aus und befürwortet die Begrenzung ausländischer christlicher Missionstätigkeit, wenn nicht gar ein Konversionsverbot unter Anlehnung an moslemische Rechtsvorstellungen, wofür es allerdings im Buddhismus, anders als im Islam, keine Grundlage in religiösen Texten gibt. Eine derartige Forderung verstößt gegen die Garantie der Religionsfreiheit in Artikel 10 der Verfassung, der ausdrücklich das vom Islam seinen Anhängern grundsätzlich, wenn nicht generell verweigerte Recht⁶⁰ einschließt, „to adapt a religion or belief of his choice.“ Diese Garantie erhält eine besondere Bedeutung durch die der Volksfrontverfassung von 1972 mit Artikel 9 der Verfassung von 1978 übernommener Regelung, die den Buddhismus vorbehaltlich der Religionsfreiheit nach Artikel 10 und 14 (1) e (Freiheit zur Ausübung religiöser Kulthandlungen) unter den besonderen Schutz des Staates stellt. Die genannte Partei wird jedoch in Sri Lanka nicht amtlich als „verfassungsfeindlich“ bekämpft, ein Begriff, welcher bekanntlich mit dem Prinzip der Volkssouveränität auf Kriegsfuß steht, da Volkssouveränität das Recht zur Verfassungsschöpfung bedeutet, welches sich individualrechtlich in der Berechtigung zur Verfassungskritik verwirklicht. Dabei dürfte diese Partei mit sich häufig umbildenden Gruppierungen verbunden sein wie die *Sinhala Bala Mandalaya*,⁶¹ deren Mitglieder sich mit „*Sinhala Jatiya Jayaveva*“⁶² - etwa: „Siegheil der singhalesischen Rasse!“ - begrüßen, ohne dabei irgendwelchen Strafverfolgungen ausgesetzt zu sein, womit sie in der freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland bei Verbotsdrohung rechnen müßte.

Der verfassungsrechtlich verankerte Antirassismus richtet sich in Sri Lanka nicht gegen die Mehrheitsbevölkerung, sondern dient dieser als Instrument, ihre Anliegen gegen Minderheiten durchzusetzen, deren Anliegen dabei als „rassistisch“ gekennzeichnet werden (können). Diese buddhistische Gruppierung hat sich im übrigen auch dafür ausgesprochen, den safranfarbigen und grünen Streifen von der Staatsflagge⁶³ zu streichen, welche die Tamilen / Hindus und die Moslems repräsentieren, so daß allein das Wappen des letzten selbständigen, erst 1815 von den Briten annektierten, singhalesischen Königsreichs von Kandy⁶⁴ als srilankische Staatsflagge bliebe. Dieses Wappen, das als Standarte des Königreichs Kandy gedient hatte, zeigt auf rot-braunem / weinrotem Grund einen mit buddhistischen Symbolen eingerahmten und mit Schwert bewaffneten Löwen, letzteres wohl ein auf den Iran (Arien)⁶⁵ zurückgehendes Symbol, welches das „Löwenvolk“ der Singhalesen (von *singha*: Löwe) repräsentiert und auf den in der auf Pali im 5. Jahrhundert verfaßten Nationalchronik *Mahāvamsa*⁶⁶ geschilderten Stammvater *Vijaya*⁶⁷ zurückführen soll.

⁵⁸ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Jathika_Hela_Urumaya

⁵⁹ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Parlamentswahl_in_Sri_Lanka_2004

⁶⁰ Zur Bedrohung der bundesdeutschen Verfassungsordnung durch den Islam, s. **Islam und Islamisierung als Gefahr für die Demokratie in Deutschland - vom „Verfassungsschutz“ zur Religionspolitik**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=111>

⁶¹ S. https://www.google.de/search?q=sinhala+bala+mandalaya&ie=utf-8&oe=utf-8&gws_rd=cr&ei=a2ZnVYncPIShAHBu56YAw

⁶² S. bei *Wilson*, a. a. O., S. 196; es ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff „Nation“ und „Rasse“ wie wohl auch in anderen asiatischen Sprachen im Singhalesischen identisch ist.

⁶³ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Flagge_Sri_Lankas

⁶⁴ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Kingdom_of_Kandy und zur entsprechenden Stadt:
<http://de.wikipedia.org/wiki/Kandy>

⁶⁵ Vgl. dazu das Wappen des Kaiserreichs Persien:

http://de.wikipedia.org/wiki/Hoheitszeichen_des_Iran#/media/File:Lion_and_Sun_Emblem_of_Persia.svg

⁶⁶ S. dazu: <http://mahavamsa.org/>

⁶⁷ S. <http://de.wikipedia.org/wiki/Vijaya> bzw. (viel besser): http://en.wikipedia.org/wiki/Prince_Vijaya ; s. dazu den hervorragenden Beitrag von *Stratheren*, a. a. O.

Der - vielleicht abgesehen von den klassischen kommunistischen Richtungen⁶⁸ - alle singhalesischen Parteiformationen mehr oder weniger stark erfassende singhalesische (buddhistische) Nationalismus⁶⁹ erleichtert dabei die Bildung von Wahl- und Koalitionsbündnissen erheblich, wobei es dann nicht verwundern sollte, daß eine „rechtsextreme“ buddhistische Organisation die Linkspartei SLFP (dazu gleich) oder die leninistische Gruppierung - mit allerdings rechtsextremen Zügen - JVP die zumindest ursprünglich (und vielleicht jetzt wieder) konservative UNP (dazu gleich) unterstützt oder gar ein entsprechendes Wahl- und Regierungsbündnis eingeht. An einer „rechtsextremen“ Parlamentsfraktion würde in Sri Lanka eine Regierungsbildung nicht scheitern, während in der Bundesrepublik Deutschland damit zu rechnen wäre, daß „die Demokraten“ - eine gegen die Volksherrschaft gerichtete Ausgrenzungsformel nach Verfassungsverständnis einer „DDR“ (s. Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949), die es in Sri Lanka nicht gibt - die Funktionsunfähigkeit des Parlamentarismus in Kauf nehmen würden, sollte wegen des Ausschlusses einer Regierungsbildung mit einer derartigen Partei keine parlamentarische Mehrheit zustanden kommen und damit die Regierungsunfähigkeit des Landes eintreten: Allein dies zeigt, daß zumindest mentalitätsmäßig die Demokratie in Sri Lanka besser verankert ist als in der Bundesrepublik Deutschland!

Diese weitreichende Bereitschaft zu parteipolitischen Koalitionsbildungen sollte jedoch nicht mit politischer Beliebigkeit verwechselt werden. In Sri Lanka ist man sich sehr bewußt, daß Demokratie den durch demokratische Wahlen ermöglichten Wechsel zwischen einer eher rechten und einer eher linken Parteiformation zur Voraussetzung hat. Der Begriff einer „Mitte“ spielt dementsprechend in Sri Lanka keine Rolle. Deshalb ist die Demokratie in Sri Lanka dadurch praktisch verankert, daß ein nahezu regelmäßiger Wechsel zwischen der *United National Party*⁷⁰ (UNP) und der *Sri Lankan Freedom Party* (SLFP)⁷¹ stattgefunden hat. Dieser Wechsel hat sich ursprünglich aufgrund des britischen Mehrheitswahlrechts wie von selbst in einer sogar extremen Weise ergeben, wird aber vor allem nach Einführung des Verhältniswahlrechts im Jahr 1978 in Form von Wahlbündnissen, die sich jeweils um eine der genannten Hauptparteien bilden, fortgesetzt. Bei den letzten Parlamentswahlen von 2010⁷² trat eine um die SLFP gruppierte *United People's Freedom Alliance*⁷³ - ursprünglich unter Einschluß der JVP, die jedoch aus diesem Bündnis ausgeschieden ist - gegen eine um die UNP gruppierte *United National Front*⁷⁴ an. Die Bildung derartiger Wahlallianzen vor einer anstehenden Wahl zeugt für einen viel größeren Respekt vor dem Wähler als die häufig nach dem Wahlausgang verschobene Koalitionsbildung in der Bundesrepublik.

Die im Jahr 1946 von *Don Stephen Senanayake*,⁷⁵ dem „Vater der Nation“, gegründete UNP ist die eigentliche Unabhängigkeitspartei und als solche aus dem Ceylon National Congress hervorgehend mit der Indischen Kongreßpartei vergleichbar, wenngleich sie ursprünglich

⁶⁸ auch diesbezüglich macht *Wilson*, a. a. O., S. 21 die Einschätzung, wonach sich alle Parteien das Volksgruppenanliegen zu eigen gemacht hätten: „these include the Trotskists and Communist Parties which were at one time liberal in their attitude to the ethnic question.“

⁶⁹ Hierzu ist auf den durchaus empfehlenswerten Beitrag von *Rösel* zu verweisen, auch wenn dieser etwas zu stark der Theorie der (künstlichen) „Konstruktion“ sozialer Phänomene wie Nationen verpflichtet ist; der singhalesische Buddhismus ist danach Produkt parteipolitischer Manöver, was natürlich auch richtig ist; nur kann ein solches „Manöver“ nur gelingen, wenn etwas historisch vorhanden ist, was sich nicht so einfach manipulieren läßt.

⁷⁰ S. http://en.wikipedia.org/wiki/United_National_Party sowie deren Website: <http://www.unp.lk/>

⁷¹ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lanka_Freedom_Party; die Website der Partei ist derzeit (Juni 15) nicht zugänglich; s. auch (zwischenzeitlich überholt) <http://www.mahinda2015.com/our-president/slfp.html>

⁷² S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_2010

⁷³ S. http://en.wikipedia.org/wiki/United_People%27s_Freedom_Alliance

⁷⁴ S. http://en.wikipedia.org/wiki/United_National_Front_%28Sri_Lanka%29

⁷⁵ S. http://en.wikipedia.org/wiki/D._S._Senanayake

schon aufgrund einer von etablierten Minderheiten wie Katholiken (mit häufig portugiesischen Familiennamen) oder überwiegend protestantischen *burghern* (mit häufig holländischen oder englischen Vor- und Familiennamen)⁷⁶ und auch Moslems wesentlich geprägten Mentalität als viel konservativer einzustufen war als das indische Gegenstück. Von einem seinerzeit bekannten deutschen Asienkorrespondenten⁷⁷ war die UNP noch in den 1980er Jahren aufgrund der Interessenverflechtung ihrer Führungsschicht mit der kolonial geprägten Wirtschaft als „konservativ-reaktionär“ eingestuft worden. Dies sollte sich aufgrund der weitgehenden Akzeptanz der dann unter Führung von SLFP-Regierungen eingeführten Sozialisierungen entschieden ändern. Unter *J.R. Jayewardene*⁷⁸ versprach die UNP dann nicht die Abschaffung des Sozialismus, sondern seine effektivere Umsetzung, wobei als Modell Singapur propagiert wurde. Nicht unter der eigentlichen sozialistischen SLFP, sondern unter der Herrschaft der UNP wurde Sri Lanka mit der Verfassung von 1978 zur *Democratic Socialist Republic* erklärt. Erklärt dies, weshalb die UNP Mitglied der (christdemokratisch-konservativen) *International Democratic Union*⁷⁹ und damit zur Schwesterpartei von CDU / CSU werden konnte? Der Nachfolger von „J.R.“ (er wurde unter Anspielung auf den Bösewicht in der zeitgenössischen US-Spielfilmserie „Dallas“ gerne so bezeichnet), der durchaus erfolgreiche Sozialpolitiker⁸⁰ *Ranasinghe Premadasa*, mit dem erstmals ein Vertreter der Unterschicht (Niedrigkastigen) die maßgebliche Machtposition des Inselstaates erhielt, wurde dann in einer *Spiegel*-Reportage⁸¹ mit einer gewissen Berechtigung als „sozialistischer Diktator“ klassifiziert. Seit Niedergang des Kommunismus scheint jedoch die UNP langsam wieder zu ihren „reaktionären“ Wurzeln zurückzufinden, so daß Sri Lanka mit der UNP als wieder so etwas wie einer Rechtspartei die Chance hat, an die Situation der ersten Unabhängigkeitszeit anzuknüpfen als Ceylon ein höheres Pro-Kopf-Einkommen hatte als die jetzigen „Tigerstaaten“ Süd-Korea oder Thailand. Die zwischenzeitlich entstandene beeindruckende Skyline von Colombo⁸² und der sehr moderne, für den indischen Ozean zentrale Hafen vermitteln den Eindruck, daß diese Situation bei einer relativ gut ausgebildeten Bevölkerung mit der geringsten Analphabeten-Quote Asiens durchaus erreicht werden könnte. Da anders als die Indische Union sich Sri Lanka im Kern als Nationalstaat im europäischen Sinne etablieren kann, ist der wirtschaftliche Aufstieg⁸³ wie im Nationalstaat (Süd-)Korea durchaus möglich.

Die eigentliche sozialistische Partei stellt jedoch die SLFP dar, die vom ehemaligen UNP-Mitglied *Solomon West Ridgeway Dias Bandaranaike*⁸⁴ 1951 gegründet wurde. Diese Partei kann als „sozialdemokratisch“ eingeordnet werden, ist aber wahrscheinlich wegen ihres betonten singhalesisch-buddhistischen Nationalismus nicht Mitglied der sozialdemokratischen

⁷⁶ S. <http://de.wikipedia.org/wiki/Burgher>; zu diesen *Michael Robert* u. a., *People in Between. The Burghers and the Middle Classe in the Transformations within Sri Lanka, 1790s-1960s*, Bd. 1, 1989; zum Nachteil des Landes findet eine kontinuierliche Abwanderung dieser eurasischen Bevölkerungsschicht statt, die in Ceylon den klassischen Liberalismus repräsentiert hat; diese Abwanderung ist nicht auf Diskriminierungsmaßnahmen zurückzuführen, sondern scheint durch das Gefühl motiviert zu sein, im demokratischen Sozialismus des singhalesischen Nationalismus nicht mehr wirklich gebraucht zu werden.

⁷⁷ S. *Hans Walter Berg*, *Gesichter Asiens*, 1983, S. 136.

⁷⁸ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Junius_Richard_Jayewardene

⁷⁹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/International_Democrat_Union

⁸⁰ Ihm ist es zu verdanken, daß man zumindest in den singhalesischen Gebieten Sri Lankas keine Slums mehr feststellen kann.

⁸¹ Gesendet in SAT 1 am 4.5.1993 ab 23 Uhr.

⁸² [https://www.google.de/search?](https://www.google.de/search?q=colombo+skyline+2016&tbm=isch&tbo=u&source=univ&sa=X&ei=9J1yVbahM8msU53jg4AK&ved=0CCQ)

[q=colombo+skyline+2016&tbm=isch&tbo=u&source=univ&sa=X&ei=9J1yVbahM8msU53jg4AK&ved=0CCQ](https://www.google.de/search?q=colombo+skyline+2016&tbm=isch&tbo=u&source=univ&sa=X&ei=9J1yVbahM8msU53jg4AK&ved=0CCQ)
[QsAQ&biw=1100&bih=651](https://www.google.de/search?q=colombo+skyline+2016&tbm=isch&tbo=u&source=univ&sa=X&ei=9J1yVbahM8msU53jg4AK&ved=0CCQ)

⁸³ S. zum Nationalstaatskonzept als Voraussetzung des wirtschaftlichen Aufstiegs, den Beitrag des Verfassers: **Wesen und Geschichte des Staates als Grundlage wirtschaftlichen Fortschritts und der Demokratie** <http://www.links-enttarnt.net/?link=alternativperspektiven&id=93>

⁸⁴ S. http://de.wikipedia.org/wiki/S._W._R._D._Bandaranaike

Sozialistischen Internationale (auch nicht als assoziiertes Mitglied oder mit Beobachterstatus),⁸⁵ sondern pflegte Verbindungen zu den kommunistischen Parteien des Auslandes und natürlich auch den Inlandes, die man für die Koalitionsbildung gegen die UNP braucht. *Bandaranaike* hat - wie schließlich auch andere Mitglieder der sehr europäisierten und häufig einer christlichen Konfession anhängenden politischen Familien⁸⁶ Ceylons - erkannt, daß die demokratische Staatsform die Anpassung an die Mehrheit erfordert und diese ist nun einmal in Ceylon buddhistisch und singhalesisch. Der bereits aufgrund der portugiesischen Annektion des Königreichs Kotte⁸⁷ (Sri Jayawardanapura)⁸⁸ im Süden der Insel, das die Mehrheit der Singhalesen umfaßt hatte und der daraufhin eingeleiteten (Zwangs-) Katholisierung⁸⁹ im Absterben begriffene Buddhismus, welcher im selbständig gebliebenen Königreich Kandy einer schleichenden Hinduisierung ausgesetzt war, ist durch *Anagarika Dharmapala* (*Don David Hewavitarna*),⁹⁰ inspiriert durch europäischen Sektenströmungen wie die Theosophische Gesellschaft, die auch die Arier-Mythologie des deutschen Nationalsozialismus beeinflusst⁹¹ haben, wiederbelebt worden. Der von *Anagarika Dharmapala* vertretene Ideologiekomplex⁹² läßt sich durch die Übernahme neuer Rassen- und Sprachverwandtschaftstheorien, Kultivierung eines militanten aus der Mahāvamsa abgeleiteten Geschichtsbildes bei antikolonialistischer Rhetorik mit einem virtuellen Fremdenhaß und als Überlegenheitsanspruch zusammenfassen, welcher mit der Angst vor einer Minderheitsposition im indischen Kontext einhergeht. „Damit hat dieser Singhala-Buddhismus bereits wesentliche Formen und Funktionen eines ethnischen, eines völkischen Nationalismus angenommen. Er ist die Lehre von der Entstehung, vom Leiden, von den natürlichen Anrechten, von der historischen Prädestination und der moralischen Mission des Volkes... Seit *Anagarika Dharmapala* verfügt ein solcher Nationalismus jetzt über ein ethno-religiös definiertes homogenes Volk und eine unter geänderten, also demokratischen Rahmenbedingungen potentiell mobilisierbare Nation.“⁹³ Der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ müßte bei aller Freiheitlichkeit diese ideologische Grundlage der srilankischen Demokratie und damit aller singhalesischen Parteien (ausgenommen vielleicht der orthodox-kommunistischen) als extrem „verfassungsfeindlich“ einstufen und umfassende Verbote einleiten! Da sich diese gegen die absolute Mehrheit der Einwohner Sri Lankas richten würde, wäre eine derartige „freiheitliche“ Verbotspolitik ohne Diktatur nicht machbar!

⁸⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialistische_Internationale#Assoziierte_Organisationen

⁸⁶ S. dazu: http://en.wikipedia.org/wiki/List_of_political_families_in_Sri_Lanka

⁸⁷ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Kingdom_of_Kotte

⁸⁸ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Sri_Jayawardanapura die Aussage in diesem Wikipedia-Eintrag, wonach Präsident *Jayawardana* die Stadt Kotte, nachdem er sie zur nominellen Hauptstadt und Sitz des Parlaments gemacht hat, nach sich umbenannt habe, ist falsch; allerdings war sicherlich passend, daß der traditionelle Ehrenname der Stadt Kotte, Sri Jayawardana Pura, an seinen Familiennamen erinnert, was *Rösel*, a. a. O., S. 229, zu Recht hervorhebt; für die Kosten des teils an einen japanischen Tempel, teils an den Königspalast von Kandy gemahnenden Parlamentsgebäudes kam im übrigen Japan auf:

<https://www.google.de/maps/uv?hl=de&pb=!1s0x3ae25a082ec13591:0xae5d7cec4c69ff3f2m5!2m2!1i80!2i80!3m1!2i100!3m1!7e1!4shttp://www.panoramio.com/photo/31608125!5sParlament+sri+lanka+-+Google-Suche&sa=X&ei=zRjZVcjLkXoywP1xYMY&ved=0CIMBEKIQMA0>

⁸⁹ Man kann dieses bevorstehende Absterben des Buddhismus an einem prominenten Puppenspiel *Rukada*, das um 1900 entstanden sein dürfte, über den Sturz des letzten Königs von Kandy als Folge einer Adelsrevolte erkennen, welche durch katholische Formeln (Anrufung der Gottesmutter und dergl.) durchsetzt ist; s. dazu einen entsprechenden Ausstellungskatalog des Puppentheatermuseums des Münchner Stadtmuseums von 1986.

⁹⁰ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Anagarika_Dharmapala

⁹¹ S. dazu etwa: *Uwe Degreif*, Woher hatte Hitler das Hakenkreuz? Zur Übernahme eines Symbols, *Zeitschrift für Kulturaustausch* 1991, S. 310, sowie *Jürgen Lütt*, Indische Wurzeln des Nationalsozialismus?, ebenda, 1987, S. 468 ff.

⁹² Gut zusammengefasst bei *Rösel*, a. a. O., S. 218

⁹³ S. ebenda, S. 221.

Der Durchbruch dieser Wiederbelebung des Buddhismus als singhalesischer Nationalismus⁹⁴ mit starken sozialistischen Tendenzen war dementsprechend verbunden mit der von den Briten gerade auf Ceylon nachhaltig geförderten Demokratisierung, was *Bandaranaike* mit Gründung der SLFP am 25.00. Jahrestag der Erleuchtung Buddhas und seiner eigenen Konversion zum Buddhismus und Zulegung eines häufig als „Arya Sinhala“ bezeichneten „national costume“ am hellstichtigsten erkannte. Seine Familie kann sich auf den im Jahr 1454 als Hauptarchivar genannten südindischen (tamilischen?) Hindu-Priester *Nayaka Pandaram*⁹⁵ zurückführen. Sie hat dann entsprechend der Machtlage auf Ceylon mehrheitlich als „Regierungschristen“ (Leute, die Christen geworden sind, weil sie zu den Machthabern gehören wollten) jeweils die entsprechende Religion angenommen (katholisch unter den Portugiesen, protestantisch unter den Holländern und anglikanisch unter den Briten, wobei erst letztere ab 1815 die gesamte Insel beherrschen konnten), und damit in der Demokratie mit einer entsprechenden Mehrheit den Buddhismus. Diesbezüglich sind die *Bandaranaikes* nicht die einzigen; auch bei anderen Politikern findet man christliche Vornamen und in den Familiennamen portugiesische und holländisch-englische Bestandteile, was größtenteils etwas über die (frühere) Religionszugehörigkeit aussagt.

Die Parteigründung SLFP neben der UNP (und gewissermaßen aus dieser hervorgehend) hat wesentlich mit dazu beigetragen, daß sich auf Sri Lanka keine „afrikanische“ Entwicklung ergeben hat, wo häufig die Unabhängigkeitsbewegung nach umfassender demokratischer Legitimation und darauf gestützt sich als diktatorische Einheitspartei etabliert hat. Die Ausrichtung der SLFP auf die buddhistisch-singhalesischen Mehrheit bei sozialistischer Agenda, wobei letzteres auch eine ideologische Hinterlassenschaft der britischen Kolonialherrschaft mit ihrer *Fabian Society*⁹⁶ darstellt, hat auch die UNP im Ergebnis auf Kosten der tamilischen Minderheit zur Anpassung gezwungen, insbesondere weil die UNP dann Gefallen an der Verwaltung der unter SLFP-Regierungen sozialisierten Wirtschaft gefunden hat. Schon der erste UNP-Premierminister nach der ersten SLFP-Regierung, *Dudley Senanayake*,⁹⁷ wollte die der Katholischen Kirche versprochene Rücknahme der Verstaatlichung der (Mission-) Schulen nicht mehr vornehmen mit dem Argument, er könne nicht „unscramble scrambled eggs.“⁹⁸ Noch weniger wollte man sich von den verstaatlichten Verlagen mit Tageszeitungen wie den (*Ceylon*) *Daily News*⁹⁹ (von den jeweiligen Gegnern als „daily noise“ bezeichnet) verabschieden, die man dann jeweils im Sinne der Mehrheitspartei, also auch der UNP, bei Respektierung eines gewissen „Binnenpluralismus“ im Sinne des bundesdeutschen sozialisierten Rundfunksystems¹⁰⁰ ausrichten konnte. Auch die sonstige verstaatliche Wirtschaft ließ sich jeweils parteipolitisch sehr gut einsetzen (Personalpolitik, Parteienspenden, günstige Kredite für Parteikader und Korruption), womit sich dann die grundlegender Krisensituation des Inselstaates anbahnte.

⁹⁴ Der Vorgang ist gut dargestellt bei *Rösel*, ebenda, insbes. S. 218 ff.

⁹⁵ S. Auszug aus dem Buch von *Stanley Jeyaraja Tambiah*, *Buddhism Betrayed? Religion, Politics, and Violence in Sri Lanka*:

<https://books.google.de/books?>

[id=3MO_86VwNSkC&pg=PA153&lpg=PA153&dq=Nayaka+Pandaram&source=bl&ots=vgsJoPR5xt&sig=KTyXjjC08iXgjT5P16v3uiOgHyo&hl=de&sa=X&ei=hTNRVaGBFYXqUobGgfgC&ved=0CDIQ6AEwAw#v=onepage&q=Nayaka%20Pandaram&f=false](https://books.google.de/books?id=3MO_86VwNSkC&pg=PA153&lpg=PA153&dq=Nayaka+Pandaram&source=bl&ots=vgsJoPR5xt&sig=KTyXjjC08iXgjT5P16v3uiOgHyo&hl=de&sa=X&ei=hTNRVaGBFYXqUobGgfgC&ved=0CDIQ6AEwAw#v=onepage&q=Nayaka%20Pandaram&f=false)

⁹⁶ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Fabian_Society

⁹⁷ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Dudley_Shelton_Senanayake

⁹⁸ S. *Wilson*, a.a.O., S. 36.

⁹⁹ S. <http://www.dailynews.lk/>

¹⁰⁰ S. Zu dieser Institution den Beitrag des Verfassers: **Zensurinstrument sozialisierte Meinungsfreiheit: Gedanken anlässlich des 50. Jahrestages des ZDF** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=79>

Wesentliche Verfassungsentwicklung von Sri Lanka

Die sich aus dem Komplex sozialistische Wirtschaft, singhalesische Sprachpolitik („Sinhala only“) mit Diskriminierungswirkung gegen die Tamilen und Ausrichtung auf die buddhistische Mehrheit ergebende Konfliktlage ist zunächst vom vorbildlichen demokratisch herbeigeführten Regierungswechseln zwischen UNP- und SLFP-geführten Regierungen bis in die 1970er Jahre für Außenstehende nicht so sichtbar geworden, so daß dann Formen der politischen Gewalttätigkeit wie die Ermordung von Premierminister *Bandaranaike* durch einen buddhistischen Mönch nicht in der weitreichenden Bedeutung erkannt wurden. Vielmehr galt Ceylon für lange Zeit als Insel der Friedfertigkeit, nahezu ohne Militär und relativ geringen Polizeikräften und so konnte Ceylon den Eindruck der Friedfertigkeit einer buddhistischen Gesellschaft vermitteln. Ergebnis dieses Mordanschlags war vor allem, daß die „weinende Witwe“ *Sirimavo Ratwatte Dias Bandaranaike*¹⁰¹ zur maßgeblichen politischen Figur aufgestiegen ist. Sie war in den Jahren 1960-1965, 1970-1977 und 1994-2000 Premierministerin, die erste Frau der Welt, die überhaupt ein derartiges Amt eingenommen hat. Die Jahreszahlen ihrer Regierungszeit zeigen die vorbildliche Regelmäßigkeit des demokratischen Regierungswechsels auf dieser Inselrepublik auf.

Von besonderer Bedeutung sollte die Regierungszeit *Sirimavo Bandaranaike* in den Jahren 1970-1977 herausstellen als die von ihr geführte Volksfrontregierung (SLFP mit den kommunistischen Parteien) ihre bei den Wahlen von 1970¹⁰² errungene verfassungsändernde Parlamentsmehrheit, die sie der verzerrenden Wirkung des britischen Wahlsystems verdankte, dazu benutzte, sich bei Ausdehnung der Legislaturperiode um zwei Jahre zur Verfassungsgebende Versammlung zu erklären. Dabei wurde unter Zuständigkeit eines trotzkistischen Verfassungsministers die republikanische Verfassung von 1972 erlassen, welche die seit 1931 bestehende Verfassung mit dem britischen Monarchen als ceylonesischem Staatsoberhaupt ablöste. Der Sozialisierungsgrad der Wirtschaft erreichte unter dieser Volksfrontregierung 90%. Die dabei herbeigeführte Krise, die zum ersten bewaffneten Aufstand der JVP von 1971 führte, entwickelte sich zu einer generellen Wirtschaftskrise. Die Volksfrontregierung brach auseinander, was die Befürchtung beseitigte, die Legislaturperiode mit der äußerst linken Mehrheit könnte zur „ewigen“ erklärt werden. Die dann 1977 verspätet abgehaltenen Wahlen¹⁰³ führten angesichts der Krisensituation und der Befürchtungen hinsichtlich der Einführung eines totalitären Linksregimes dazu, daß die UNP 50,9% der Stimmen erhielt, was sich aufgrund des britischen Wahlrechts in eine Parlamentsmehrheit von 83,3 % der Sitze umsetzte. Hauptoppositionspartei wurde mit 10,7% der Sitze (auf der Basis eines Wähleranteils von 6,4%) die tamilische TULF. Die SLFP erhielt bei 29,7% der Stimmen nur 4,8% der Parlamentssitze.

Die UNP, die überhaupt nicht mit der Absicht angetreten ist, den Sozialismus abzuschaffen, wie man dies von einer ursprünglich als „reaktionär“ klassifizierten Partei erwarten könnte, sondern ihn effektiver zu verwirklichen, benutzte ihre verfassungsändernde Mehrheit zum Erlaß der auch derzeit noch geltenden Verfassung von 1978, was Sri Lanka zur *Democratic Socialist Republic* erklärte und das parlamentarische System bei Anlehnung an die französische Verfassung der 5. Republik durch ein präsidentiales ersetzte, wodurch „J.R.“ der erste „Executive President“ des Landes wurde. Dabei wurde das britische Wahlsystem durch das strikte Verhältniswahlsystem ersetzt, was primär die Einführung des Parteienstaates bezweckte und dabei die Macht des Präsidenten weit über die Befugnisse des französischen Bezugspunkts ausweitete. Der freiheitsfeindliche Parteienstaat kam vor allem dadurch zum

¹⁰¹ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Sirimavo_Bandaranaike

¹⁰² S. http://en.wikipedia.org/wiki/Ceylonese_parliamentary_election,_1970

¹⁰³ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_1977

Ausdruck, daß der Präsident von allen Abgeordneten seiner Partei undatierte Rücktrittserklärungen erhielt. Es schien sich die Einführung eines autoritär-totalitären sozialistischen Systems abzuzeichnen, als die UNP (heute auf internationaler Ebene Schwesterpartei der CDU!) ihre verfassungsändernde Mehrheit dazu benutzte, unter Berufung auf die Entscheidung der Volksfrontregierung, durch Verfassungsänderung die Legislaturperiode zu verlängern, um anstelle der 1982 fälligen Parlamentswahlen eine Volksabstimmung¹⁰⁴ (die bislang einzige in Sri Lanka) über die Verlängerung der Wahlperiode des 1977 gewählten Parlaments mit einer 83% Mehrheit der UNP bis zum Jahr 1989 durchzuführen. Als dann schließlich die Abgeordneten der Hauptoppositionspartei TULF durch Drohung mit einem „antirassistisch“ motivierten Parteiverbot wegen verfassungsrechtlich eingeführten Verbots der Sezession ihre Parlamentssitze aufgeben mußten, erhöhte sich die Parlamentsmehrheit der UNP auf über 90% und es bestand die Befürchtung, daß nunmehr zur demokratisch legitimierten Einparteienherrschaft übergegangen werden würde und Sri Lanka ein „afrikanisches“ Schicksal erleiden könnte. In der Tat spielte *Premadasa* schon mit dem Konzept einer *partyless democracy* auf dörflicher Ebene,¹⁰⁵ was als Ausdruck einer angeblich traditionellen buddhistischen Republik der Dörfer ausgegeben wurde.

Die dann immerhin abgehaltenen ersten Präsidentschaftswahlen von 1982¹⁰⁶ gewann dann J. R., welcher dann durch *Premadasa* abgelöst wurde, unter dessen Regierung als Präsident sich der Niedergang des Verfassungssystems in der Tat sehr beschleunigte. Dies wird durch die Petition zur Herbeiführung eines Amtsenthebungsverfahrens gegen *Premadasa* durch eine UNP-Minderheit unter Führung des Sicherheitsministers *Lalith William Samarasekera Athulathmudali*¹⁰⁷ dokumentiert, welche dem Präsidenten 43 Verletzungen von 15 Verfassungsartikeln vorwarf, wobei der gewichtigste Vorwurf war, (überwiegend zur Niederschlagung des JVP-Aufstands) Todesschwadronen die extralegale Tötung Tausender erlaubt zu haben. Der Parlamentspräsident ließ jedoch die Petition nicht zu, nachdem mehrere der Unterzeichner, darunter Kabinettsmitglieder erklärten, sie hätten kein derartiges Amtsenthebungsverfahren beabsichtigt. Diese Parteirebellen verloren aufgrund der undatierten Rücktrittserklärungen in der Hand des Präsidenten, die dann mit Datum versehen wurden, ihre Parlamentssitze. *Athulathmudali* wurde nach Gründung einer *Democratic UNP* ermordet, angeblich durch einen Tamilen, wahrscheinlich stand aber die Regierung hinter dem Anschlag.

Erstaunlich ist dann, wie nach der bald folgenden Ermordung von *Premadasa* mit der Übergangspräsidentschaft von Premierminister *Dingiri Banda Wijetunga*¹⁰⁸ nahezu über Nacht die Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Normalität einsetzte, die sich mit der Regierungsübernahme durch die SLFP nach den folgenden Parlamentswahlen von 1994¹⁰⁹ und Präsidentschaftswahlen vom selben Jahr¹¹⁰ mit der Präsidentin *Chandrika Bandaranaike Kumaratunga*¹¹¹ (SLFP) fortsetzte. In ähnlicher Weise stellte sich dann die Situation dar, als unter der Präsidentschaft des endgültigen Siegers über den tamilischen Aufstand, *Percy Mahendra Rajapaksa* (SLFP), wieder autoritäre Tendenzen einer „sultanistischen“ Familienherrschaft einsetzten und dann durch dessen unerwartete Abwahl durch die Wahl des derzeitigen Präsidenten *Pallewatte Gamaralalage Maithripala Yapa Sirisena* (ehemals SLFP,

¹⁰⁴ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_national_referendum,_1982

¹⁰⁵ S. *Rösel*, a. a. O., S. 230 f.

¹⁰⁶ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_presidential_election,_1982

¹⁰⁷ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Lalith_Athulathmudali

¹⁰⁸ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Dingiri_Banda_Wijetunga

¹⁰⁹ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_1994

¹¹⁰ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_presidential_election,_1994

¹¹¹ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Chandrika_Kumaratunga

nunmehr mit der UNP verbündet *New Democratic Front* unter Einbeziehung der von *Athulathmudali* begründeten Partei) im Jahr 2015¹¹² wieder die sofortige Rückkehr zur demokratischen Normalität herbeigeführt wurde. Zu dem entsprechenden Wahlbündnis¹¹³ der *Democratic United National Front*, das *Sirisena* zur Präsidentschaft verhalf, nachdem es bei Wahlantritt mit General (und erstmaligen Feldmarschall Sri Lankas) *Sarath Fonseka*,¹¹⁴ dem militärischen Führer der endgültigen Niederschlagung des Tamilenaufstands, im Jahr 2010¹¹⁵ noch gescheitert war, gehörten neben der (zumindest ursprünglich) konservativen UNP die marxistisch-leninistische / rechtsextremistische JVP!

Die JVP, ihre Ideologie ...

Ist es vorstellbar, daß an Bundestagswahlen eine Partei teilnehmen oder sich gar als Ergebnis derartiger Wahlen an der Regierung beteiligen darf, die zweimal, nämlich 1971 und 1987-1989/90 einen gewaltsamen Ausstand zur Errichtung eines kommunistischen Regimes unternommen hat, welcher 3 000 und 60 000 Tote gefordert hat, wobei ins Verhältnis gesetzt zur Einwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland von 12 000 und 240 000 Todesfällen bundesweit auszugehen wäre? Zur Niederschlagung der Aufstände und zur Verhinderung der Fortsetzung derselben ist die Partei einmal von Mitte 1971 bis November 1977 und dann wieder von 1983 bis 1990 aufgrund Notstandsrechts verboten worden. Dazwischen und wieder seit 1989 / 1994 hat die JVP an Parlamentswahlen teilgenommen und konnte etwa bei den Wahlen von 2001 mit 9% der Stimmen vorübergehend zur drittstärksten Partei in Sri Lanka¹¹⁶ aufsteigen, was ihr sogar die Rolle der Königsmacherin¹¹⁷ verschaffte. Bei den Wahlen von 2004¹¹⁸ war die JVP Teil eines um die SLFP zentrierten Wahlbündnisses der *United People's Freedom Alliance*, welche die Regierung bilden konnte. Dabei fielen auf die JVP 39 Parlamentssitze. Allerdings trat die JVP dann aus der Regierung¹¹⁹ aus. Bei den letzten Parlamentswahlen im Jahr 2010¹²⁰ (die nächsten Wahlen stehen regulär 2015 / 2016 an) trat die JVP wieder selbständig an und erreichte dabei 5,49% der Stimmen und lag damit über der bundesdeutschen Toleranzgrenze für unerwünschte Parteien.

Die 1965 gegründete JVP kann als das 68er-Phänomen von Sri Lanka gekennzeichnet werden, das seine Wurzeln in den traditionellen kommunistischen Parteien des Landes hat, die jedoch den ceylonesischen 68ern zu parlamentarisch und zu wenig revolutionär erschienen. Den Eintritt der kommunistischen Parteien, der „alten Linken“ in die Regierung *Bandaranaike* in den 1960er und 1970er Jahren begriffen die JVP-Anhänger, die „neue Linke“, als Verrat an den revolutionären sozialistischen Idealen. Ihr bis zu seinem Tod maßgebliche Führer *Rohana Wijeweera*, welcher die Partei bzw. Revolutionsorganisation diktatorisch beherrschte, entstammte einer orthodox-kommunistisch ausgerichteten Familie. Die Ideologie der JVP war und ist definitiv marxistisch¹²¹ und sie propagierte dementsprechend eine total verstaatlichte Wirtschaft im Rahmen eines totalitären Staates, wengleich sie behauptet, das Mehrparteiensystem aufrechterhalten zu wollen. Wie dies bei der allgemeinen Volksbewaffnung als bewaffneter Arm der kommunistischen Regierung und

¹¹² S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_presidential_election,_2015

¹¹³ S. http://en.wikipedia.org/wiki/New_Democratic_Front_%28Sri_Lanka%29

¹¹⁴ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sarath_Fonseka

¹¹⁵ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_presidential_election,_2010

¹¹⁶ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_2001

¹¹⁷ Dieser Situation ist der bereits genannte Artikel der *Züricher Neuen Zeitung* vom 4.09.2001, S. 2, gewidmet.

¹¹⁸ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_2004

¹¹⁹ S. <http://www.tamilnet.com/art.html?catid=13&artid=15172>

¹²⁰ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_2010

¹²¹ Dies stellt *Chandraprema*, a. a. O., S. 71 ff. ausführlich dar.

bei „Volksgerichten“ als Grundlage der Volkserziehung möglich sein würde, kann man sich wohl ausmalen. Zur Frage des Volksgruppenkonflikts verschwieg sich die JVP in den 1970er Jahre weitgehend, da diese Problematik ersichtlich nicht so richtig in ihren marxistischen Begriffshorizont paßte. Man begnügte sich mit den üblichen marxistischen Phrasen, daß sich im Sozialismus derartige Konflikte wie von selbst auflösen würden.

Seit den 1980er Jahren bekämpft die JVP jedoch entschieden die Unabhängigkeitsbestrebungen der Tamilen und damit der maoistischen Terrorbewegung, welche die JVPler als Ausdruck von Rassismus¹²² kennzeichnen. Damit läßt sich in Übereinstimmung mit der generellen Ideologie der singhalesischen Parteien unter dem Banner des Antirassismus aussichtsreich mit der Rassenkarte spielen. Dementsprechend kann *Wijeweera* zu Recht vorgeworfen werden, erfolgreich Marxismus mit Rassismus verbunden¹²³ und dabei eine Doktrin kreierte zu haben, „which attracted the Sri Lankan rural educated unemployed youth. For him they were the equivalent of Marx’s workers.“ Über die antitamilische Agenda gelangte die JVP zu einer sehr anti-indischen Haltung, die dann mit Indien als Protektionsstaat der Tamilen und verlängerter Arm des amerikanischen Kapitalismus als Antiimperialismus propagiert wurde. Die Partei kann dementsprechend sowohl als marxistisch-leninistisch als auch als national-sozialistisch eingestuft werden. Der erstgenannten Kennzeichnung wird sie erkennbar nicht widersprechen können und wollen, der zweitgenannten Einstufung wohl¹²⁴ schon.

In der Tat stellt ja die Kennzeichnung als „faschistisch“, wenn nicht gar als „national-sozialistisch“ überwiegend, wie weitgehend etwa im Falle des bundesdeutschen „Kampfes gegen rechts“, eine (fremden-)feindlich gemeinte Fremdzuschreibung dar, die aber deshalb gerade im Falle von sozialistischen Bestrebungen zumindest hinsichtlich der Feststellung einer „Wesensverwandtschaft“¹²⁵ im bundesdeutschen Vereinsverbotssinne nicht ungerechtfertigt sein muß. Aufgrund des starken Nationalismus der sozialistischen Unabhängigkeitsbewegungen Asiens ist es generell berechtigt, die jeweiligen kommunistischen und sozialistischen Parteien auch als „faschistisch“ zu kennzeichnen. Bekanntlich hat Faschismus als Abspaltung von der klassischen Sozialdemokratie ideologisch die Erfindung der „proletarischen Nation“ zur Voraussetzung, eine die Klasse durch die Nation als Fortschrittsagens ersetzende Propagandaformel, die durchaus auch der klassischen SPD die Unterstützung der deutschen Kriegspolitik im Ersten Weltkrieg im Sinne des Weltkriegs als Weltrevolution¹²⁶ erlaubt hat. Was sich jedoch in Europa mit dem 1. Weltkrieg als Faschismus verselbständigt hat, ist in den sozialistischen Unabhängigkeitsbewegungen Asiens (und in den anderen Teilen der später so genannten „Dritten Welt“) Teil des Sozialismus geblieben, so daß etwa vom maßgeblichen Vertreter des chinesischen Marxismus, *Li Ta-Chao*, erkannt wurde, daß die europäische Kolonialherrschaft, der Imperialismus, aus dem weltweiten Klassenkampf einen in Form eines Unabhängigkeitskriegs auszufechtenden Rassenkampf¹²⁷ gemacht habe. Der Sozialismus der Asiaten war und

¹²² S. dazu *Chandraprema*, a. a. O., S. 107.

¹²³ S. dazu *Rohan Gunaratna*, Sri Lanka. A Lost Revolution? The Inside Story of the JVP, 1990, S. 24.

¹²⁴ S. dazu die Aussagen eines „Verharmlosers“:

http://jvpthesis.weebly.com/uploads/2/6/9/5/26951649/jvp_thisis_final_1.pdf

¹²⁵ S. zur entsprechenden bundesdeutschen Parteiverbotsbegründung den 12. Teil der vorliegenden *Partei-verbotskritik: Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotgrund* <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=95>

¹²⁶ S. dazu den Beitrag des Verfassers: Weltkrieg als Weltrevolution - der Weg vom sozialdemokratischen Marxismus zum Nationalsozialismus. Gedanken zum 100. Jahrestag der Zustimmung der Sozialdemokratie zum deutschen Verteidigungskrieg <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=103>

¹²⁷ S. *Wolfgang Bauer*, China und die Hoffnung auf Glück. Paradiese, Utopien, Idealvorstellungen in der Geistesgeschichte Chinas, 1974, S. 521 und *Jonathan D. Spencer*, The Search for Modern China, 1990, S. 308.

ist daher sehr nationalistisch ausgerichtet,¹²⁸ wie vorliegend beim srilankischen Buddhismus als singhalesischen Nationalismus / Sozialismus schon dargestellt ist.

... und ihre bewaffneten Aufstände¹²⁹

Im August 1970 hatte die JVP begonnen, zum bewaffneten Aufstand aufzurufen und hatte dazu Waffenlager angelegt und ab Mai 1971 explodierten die ersten Bomben. Die SLFP-Regierung erklärte den Notstand und verbot aufgrund des Notstandsrechts die JVP und ließ dabei 4000 maßgebliche JVP-Mitglieder vorbeugend verhaften. Der Aufstand war vor allem auf die Übernahme von Polizeistationen gerichtet. Da Ceylon seinerzeit über Militär fast nur zu zeremoniellen Zwecken verfügte, konnte der Aufstand nur mit ausländischer Hilfe (Indien und Pakistan, aber wohl auch USA) bei wohl 3 000 Todesopfern (ein geschätzter Mittelwert) niedergeschlagen werden.

Da der Notstand mit der ohnehin aufgrund von Verfassungsmanipulation der Volksfront verspäteten Auflösung des Parlaments am 16. 02.1977 außer Kraft trat, erloschen damit alle auf das Notstandsrecht gestützten Maßnahmen wie auch das Verbot der JVP. Dabei kann dem Justizminister *Felix Dias Bandaranaike* (SLFP)¹³⁰ der Vorwurf gemacht¹³¹ werden, (bewußt?) übersehen zu haben, dem Parlament Mitteilung zu machen, daß das Notstandsrecht aufgrund des Public Security Act¹³² mit Parlamentsauflösung außer Kraft treten würde. Das Parlament würde dann nicht mehr zusammentreten können, um den Notstand jeweils um einen weiteren Monat zu verlängern, und deshalb hätte das Parlament die Verlängerung des Notstands mit entsprechenden Maßgaben vor Auflösung aussprechen müssen. Dementsprechend konnte die JVP an den anstehenden Parlamentswahlen von 1977¹³³ teilnehmen, die jedoch zu der 5/6-Mehrheit der UNP führen sollten und damit der JVP keinen Wahlerfolg verschafften.

Überraschend war jedoch, daß ziemlich unverzüglich nach diesem UNP-Wahlsieg die maßgeblichen Führer dieser Aufstandsbewegung, insbesondere *Wijeweera*, von der UNP-Regierung amnestiert wurden, was rechtlich nicht notwendig gewesen wäre, weil die Beendigung des Notstands naturgemäß keine (automatische) Auswirkung auf die individuelle Strafverfolgung hatte. *Jayewardena* betrachtete jedoch die JVP-Aktivisten als „politische Gefangene“ der abgelösten Volksfrontregierung und nicht als Kriminelle.¹³⁴ Insbesondere hinsichtlich der Führungsfigur befürchtete der Premierminister und angehende erste (exekutive) Präsident, daß *Wijeweera* ohne Freilassung der Status eines *Nelson Mandela* zuwachsen¹³⁵ könnte. Allerdings war dann die nachfolgende Behandlung der JVP gemessen am Legalitätsprinzip nicht ganz konsequent, weil die Wahlbehörde bei den Kommunalwahlen

¹²⁸ S. *Stéphane Courtois*, u. a. Das Schwarzbuch des Kommunismus. Unterdrückung, Verbrechen und Terror, 4. Auflage 2000, S. 508.

¹²⁹ Eine allerdings ziemlich oberflächliche Kurzzusammenfassung findet sich bei *Guido Maiwald*, Singhalesen in Sri Lanka: Ursachen und Ziele der JVP-Revolution. Institutionalisierung von Gewalt im ethnischen Binnenraum, 2005, S. 6 ff.

¹³⁰ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Felix_Dias_Bandaranaike

¹³¹ S. bei *Gunaratna*, a. a. O., S. 136.

¹³² S. Text des noch aus der Kolonialzeit stammenden Gesetzes, das daher Befugnisse für den Governor-General enthält

http://www.satp.org/satporgtp/countries/shrilanka/document/actsandordinance/public_security_ordinance.htm

s. die nunmehr geltende Fassung des Gesetzes:

<http://www.srilankalaw.lk/Volume-VI/public-security-ordinance.html> wobei hier die Regeln zum Außerkrafttreten insbesondere bei Parlamentsauflösung am Ende des Textes bedeutsam sind!

¹³³ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_1977

¹³⁴ S. bei *Gunaratna*, a. a. O., S. 139.

¹³⁵ S. ebenda, S. 141.

von 1979 der JVP die Zulassung verweigerte.¹³⁶ Dies stand der Wahlteilnahme insofern nicht entgegen, da die JVP-Kandidaten als Unabhängige antreten konnten, wofür sie jedoch eine erhebliche Sicherheitsleistung erbringen mußten (mit dem Risiko, daß diese der Staatskasse verfallen würde, falls minimale Wahlziele nicht erreicht würden). Auch waren JVP-Mitglieder erheblichen Attacken ausgesetzt, die teilweise von parteipolitischen Gegnern beeinflußt worden sein könnten, aber aufgrund der JVP-Vorgeschichte verständlich waren, wenn JVP-Aktivisten bei Sammelaktionen zur Wahlkampffinanzierung sarkastisch die Frage entgegeng gehalten wurde, ob sie Geld zur Herstellung weiterer Bomben benötigen würden.

Ziemlich problematisch, wenn nicht gar illegal war jedoch das am 31. Juli 1983 aufgrund Notstandsrechts ausgesprochene weitere Verbot,¹³⁷ da die JVP wohl eher unberechtigt neben zwei kommunistischen Parteien für die antitamilischen Pogrome verantwortlich gemacht wurde, obwohl diese eher von UNP-Anhängern ausgingen. Verantwortlich gemacht werden kann diesbezüglich wohl Industrieminister *Cyril Mathew*¹³⁸ (UNP),¹³⁹ welcher 1981 (im leicht sankritisierten Singhalesisch) mit dem Kampfruf hervorgetreten war: *Sihaluni! Budusahuna beewaaganiw! Apee jaatika-aagamika-sanskrutika-daayaadayan raeka ganimu!* (etwa: Singhalesen, verteidigt den Buddhismus – Wir müssen unsere Rassen-, Religions- und Kulturbrüder beschützen!). Dieser von den Tamilen als Aufforderung zum Rassenkampf verstandene Aufruf hinderte *Cyril Mathew* (der englische Namen macht den Konvertitenstatus deutlich) nicht daran, 1983 einen Aufruf an die UNESCO zu richten, die Kulturgüter Sri Lankas zu bewahren, u. a. „endangered by Racial Prejudice“ (der Tamilen), womit er einen Beleg abgibt, wie der Antirassismus für rassistische Zwecke eingesetzt werden kann.

Während das Verbot der beiden kommunistischen Parteien relativ schnell nach Siegelung ihrer Pressestellen, wieder aufgehoben wurde, blieb das Verbot der JVP bestehen. Die JVP hatte sich gut auf die 1982 anstehenden Wahlen vorbereitet gesehen und sah sich aufgrund der stattdessen durchgeführten Volksabstimmung über die Verlängerung des 1977 gewählten Parlaments um Wahlchancen betrogen, wobei die von *Jayewardena* für dieses verfassungsrechtlich problematische Manöver gegebene Begründung nicht ganz abwegig erscheint, daß die SLFP derart von JVP-Anhängern („Naxaliten“ als Bezeichnung für die in Indien maoistisch ausgerichteten Terrororganisationen) unterwandert gewesen wäre, daß sich bei einem SLFP-/JVP-Wahlsieg oder auch einer maßgeblichen Stimmzahl sehr unstabile Verhältnisse ergeben hätten. Das JVP-Verbot hatte jedoch sicherlich einen berechtigten Kern, da diese Gruppierung ihre Veranstaltung am 1. Mai 1983 in Form einer Militärparade durchführte und damit zeigte, daß sie sich wieder wie vor 1971 bewaffnet hatte, was wohl ein detaillierter Polizeibericht bestätigte. Durch Regierungssprecher *de Alwis* ließ die Regierung denn auch das Verbot wegen Vorbereitung des gewaltsamen Regierungsumsturzes begründen. Nachdem der Appell¹⁴⁰ des JVP-Führers an den Präsidenten, das notstandsrechtlich begründete Parteiverbot aufzuheben, welches gerichtlich nicht angefochten werden konnte, ohne Antwort blieb, schritt die JVP in den Jahren 1987 bis 1989 zu ihrem (bereits vorbereiteten?) zweiten Aufstand. Als „Argument“ diente insbesondere die Anwesenheit indischer Truppen in den Tamilengebieten aufgrund eines Regierungsabkommens, das den Zweck hatte, die aufständischen Tamilen zu entwaffnen, was Indien leichter möglich gewesen sein sollte als den srilankischen Regierungstruppen. Viele Sri Lanker befürchteten allerdings, daß hierbei ein wesentlicher Schritt zu einer indischen Annexion vorliegen könnte.

¹³⁶ S. ebenda S. 143; wobei die genauen Gründe hierfür nicht genannt werden; aufgrund der sehr geringen Zulassungsvoraussetzungen für Wahlen nach dem ceylonesischen Recht wäre dies von Interesse.

¹³⁷ S. dazu im einzelnen *Gunaratna*, a. a. O., S. 187 ff.

¹³⁸ S. zu diesem den ziemlich unzulänglichen Wikipedia-Eintrag: http://en.wikipedia.org/wiki/Cyril_Mathew

¹³⁹ S. *FAZ* vom 17.08.1983, Auf Sri Lankas Regierung lastet ein schwerer Verdacht. Vermutungen über die Existenz von Schubladenplänen für den Rassenkonflikt/ Wirtschaftliche Umverteilung durch Gewalt?

¹⁴⁰ Zitiert bei *Gunaratna*, a. a. O., S. 193-196.

Bemerkenswerter Weise unternahm die JVP allerdings keine Anschläge gegen die indischen Truppen oder die tamilischen Terroristen, sondern ihre Anschläge waren vor allem gegen „die Verräter“ der nationalen Sache bei den Singhalesen gerichtet. Hauptziel der Anschläge waren im übrigen Politiker der „alten Linken“.¹⁴¹ Die deutsche Verfassungsschutzideologie würde deshalb sofort schließen, daß es sich bei der JVP schon deshalb um eine „rechtsextreme Organisation“ handeln muß, weil sie hauptsächlich Politiker der Linken verfolgte, eine Schlußfolgerung, die derjenigen entspricht, den deutschen Nationalsozialismus als „rechts“ einzustufen, weil er unstreitig gegen links (SPD, KPD) härter vorging als gegen rechts, wobei aber nicht vergessen werden sollte, daß schon bei der Niederschlagung des „Röhmputsches“ so nebenbei einige maßgebliche Konservative ermordet worden waren, eine Politik, die dann nach dem 20. Juli 1944¹⁴² wieder aufgenommen werden sollte. Ähnlich wie es jedoch der NSDAP bei ihrem Vorgehen gegen links darum ging, sich als „Arbeiterpartei“ an die Spitze der Arbeiter zu setzen, indem man ihre „falschen Führer“ beseitigt, so ging es der JVP bei ihrem gewaltsamen Aufstand darum, sich als maßgebliche 68er-Linkspartei gegen die „alte Linke“ in Sri Lanka durchzusetzen.

Der JVP-Aufstand legte große Teile des Südens des Inselstaates mit der gesamten Infrastruktur lahm - selbst der Hafen von Colombo kam einige Tage zum Erliegen - und es schien, die Regierung würde dort die Kontrolle in einer ähnlichen Weise an eine marxistisch-nationalistische Aufstandsbewegung verlieren wie in den Tamilengebieten im Osten und Norden der Insel bis 2009 der Fall sein sollte. Da es sich im Falle des Südens der Insel jedoch um singhalesische Gebiete handelt, wäre tatsächlich die demokratische Ordnung insgesamt durch eine marxistische Diktatur im Wege einer „Revolution“ abgelöst worden. An Taten kann man der JVP all das zurechnen, was in Deutschland der RAF zugerechnet werden kann, nur in einem wesentlich größeren Ausmaß, was sich an den Todesopfern von ca. 60 000, wenigsten von 40 000 zeigt. „About forty thousand people on both sides lost their lives during the JVP insurrection 1987-89. Some feel that the number killed was much larger. But though there were a few spectacular massacres like at Menikhinna¹⁴³ where over 200 people were killed such occurrences were rare and the numbers killed at any single place rarely exceeded a dozen at a time. Most of the killings by the security forces and the vigilantes were concentrated in the six months between and including August 1989 and January 1990. During this period, at least fifteen thousand people lost their lives. On any given month, the number of killings rarely fell below 1500.“¹⁴⁴

Der Aufstand wurde mit Festnahme und (wohl) Ermordung der Führerfigur *Wijeweera* im Zeitraum September 1989 bis Februar 1990 von der Regierung durch Inhaftierung von 6700 JVP-Mitgliedern gewaltsam beendet. Mit diesen Festnahmen war die JVP zerschlagen. Mit Beendigung des Ausnahmezustands nach Rückkehr zur demokratischen Normalität mit Ermordung von Präsident *Premadasa* hat sich auch das Parteiverbot erledigt und die neu gruppierte JVP konnte zu den nächst anstehenden Parlamentswahlen im Jahr 1994¹⁴⁵ mit demselben Namen und Zeichen bei ihrem marxistisch-leninistischen Programm die Zulassung als bei Wahlen anerkannte Partei beantragen und dementsprechend an den Parlamentswahlen teilnehmen, bei denen sie mit 1,13% der Stimmen einen Parlamentsabgeordneten stellen konnte. In den darauf folgenden Wahlen im Jahr 2000¹⁴⁶ konnte die JVP bereits 6% der

¹⁴¹ S. *Chandraprema*, a.a.O., S. 202 ff. Kapitel: Massacring the Left.

¹⁴² S. zum „rechtsextremen“ Widerstand gegen das *Hitler*regime:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=101>

¹⁴³ S. <http://jvp.dharman.lk/while-posters-countrywide-call-for-death-to-jr-jrj-pardons-shantha-bandara/>

¹⁴⁴ So die Zusammenfassung bei *Chandraprema*, a. a. O., S. 312

¹⁴⁵ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_1994

¹⁴⁶ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_2000

Stimmen gewinnen und dabei 10 Abgeordnete stellen, um dann 2004¹⁴⁷ - wie bereits dargestellt - Teil einer bei den Wahlen erfolgreichen linken Wahlalliance und damit Teil der Regierung zu werden.

Gründe für die Anerkennung der Legalität einer (vorübergehend) verbotenen Partei

In der Bundesrepublik Deutschland wäre eine derartige Behandlung einer verbotenen Partei, die gewaltsam das demokratische Regierungssystem beseitigen wollte und immer noch eine nach den Kriterien des bundesdeutschen Verfassungsschutzes „verfassungsfeindliche“ marxistisch-leninistische Ideologie propagiert, nicht denkbar, wobei dies insoweit durchaus verständlich ist. Diese Beachtung des Legalitätsprinzips wäre schon gar nicht vorstellbar, wenn man dieser nach Selbsteinstufung leninistischen Partei auch noch aufgrund geheimdienstlicher Ideologiekritik vorwerfen könnte, „rechtsextrem“ zu sein, nämlich einen „völkischen Nationalismus“ zu vertreten und dabei auch mit der Rassenkarte zu spielen. Es würde ihr dabei nichts helfen, daß sie ihre politische Agenda, insbesondere nach Verlust der maßgeblichen revolutionären Führungsfigur, nunmehr in einer rechtmäßigen Weise durch Teilnahme an Parlamentswahlen umzusetzen suche. Gerade diese „Legalitätstaktik“ würde eine derartige Gruppierung für das bundesdeutsche Verbotssystem besonders verdächtig machen! Damit stellt sich schon die Frage: Warum ist in Sri Lanka eine gegenüber der Bundesrepublik Deutschland völlig konträre Verbots- und Freiheitspraxis möglich und wie ist dieser Kontrast zu bewerten? Ist Sri Lanka wirklich ein demokratisches Entwicklungsland oder ist nicht doch eher die Bundesrepublik Deutschland so einzustufen?

Notstandrechtliche Betrachtung des Parteiverbots

Rechtlicher Ausgangspunkt der Parteiverbotspraxis Sri Lankas ist - vom durch den 6. Verfassungszusatz ermöglichten Parteiverbot wegen einer Sezessionsagenda abgesehen, die im Zweifel durch den Antirassismusbereich bei der Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit nach der Verfassung von 1978 abgestützt werden kann (die Forderung nach Verwirklichung des demokratischen Selbstbestimmungsrechts eines Volkes ist danach „Rassismus“!) - das Verständnis des Parteiverbots als Maßnahme des Notstands auf der Grundlage des Nationalen Sicherheitsgesetzes. Ein darauf gründender Notstand kann in einer Demokratie nur eine zeitlich befristete Wirkung haben. Mit Auslaufen des Notstands ist deshalb die rechtliche Normalität wieder hergestellt und damit eine Partei dem Demokratiegebot entsprechend zu den Wahlen zuzulassen, wenn sie die rechtlichen Minimalvoraussetzungen hierzu erfüllt, wie eine Vereinigung mit einer Organstruktur darzustellen und vor allem ein Unterscheidungsmerkmal zu haben und eine abgrenzende Bezeichnung zu führen, damit die Wähler keine Unsicherheit hinsichtlich der Identität einer Partei haben und somit eine klare Wahlentscheidung treffen können. Diese auf den klassischen Liberalismus und der ursprünglichen Demokratiekonzeption des 19. Jahrhunderts zurückgehende Freiheitskonzeption war auch im Deutschland des 19. Jahrhunderts maßgebend, wie das jeweils zeitlich befristet ausgesprochene Sozialistengesetz zeigt, das im übrigen der Wahlteilnahme einer quasi-notstandsrechtlich vorübergehend durch zeitlich befristetes Gesetz verbotenen Partei an Parlamentswahlen nicht entgegenstand. Im Vergleich mit der dem Grundgesetz entnommenen - ihm vielleicht nur unterschobenen? - Parteiverbotskonzeption stellt sich danach die Situation im „Obrigkeitsstaat“ im Vergleich zur (nur?) freiheitlichen BRD wie folgt dar:

¹⁴⁷ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Lankan_parliamentary_election,_2004

„Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ... Dem monarchisch-autoritär verfaßten Bismarckreich ist es demgegenüber nicht in dem Sinn gekommen, wegen der Unvereinbarkeit politischer Zielsetzungen der Sozialdemokratischen Partei mit seiner eigenen Wertgrundlage über das Verbot der Parteivereine, ihrer Versammlungen und Druckerzeugnisse hinaus auch die Freiheit der Stimmabgabe für sozialdemokratische Kandidaten, ihre Teilnahme an den politischen Wahlen aufzuheben oder gar errungene Reichstagsmandate zu kassieren.“¹⁴⁸

Dieses traditionelle liberale Freiheitsverständnis des „Obrigkeitsstaates“ hat sich mit Artikel 48 WRV¹⁴⁹ in der Weimarer Republik fortgesetzt, welches ein Parteiverbot als Maßnahme des vorübergehenden Notstandes kannte. Dieser mußte auf parlamentarischen Wunsch beendet werden, was zur Folge hatte, daß mit Beendigung des Notstands alle Notstandsmaßnahmen wie etwa ausgesprochene Parteiverbote außer Kraft traten. Das auf die englische Kolonialherrschaft zurückgehende Notstandsrecht ist genau von diesem Geiste geprägt, was erklärt, weshalb selbst die JVP wieder ihren Legalitätsstatus gewinnen konnte. Es sei darauf hingewiesen, daß in Großbritannien die linksnationalistische Sinn Féin¹⁵⁰ ebenfalls nie verboten oder an der Teilnahme an Parlamentswahlen gehindert war, obwohl sie als politischer Arm der terroristischen IRA¹⁵¹ angesehen werden konnte.

Man muß sich da wirklich fragen, wieso man dann in der Bundesrepublik Deutschland glauben kann, Vereine und Parteien mit Verbotswirkung gegen das gesamte Wahlvolk aufgrund von eigenartigen Vorwurfsbegriffen wie „Wesensverwandtschaft“ verbieten zu können und dabei eine derartige Verbotspolitik auch noch als „demokratisch“ versteht!

Rechtfertigung der notstandsrechtlichen Betrachtung des Parteiverbots in einer Demokratie

Für eine derartige notstandsrechtliche Betrachtung des Parteiverbots, die in Sri Lanka, wie der Fall JVP belegt, in einer sicherlich exzessiven Weise angewandt wird, welche demokratietheoretisch nicht notwendig sein müßte, hat bei Akzeptanz des demokratischen Prinzips, wonach die freien Wähler über die Agenda einer politischen Partei entscheiden müssen und nicht wie im *German way of democracy* Polizeiminister, Geheimdienstorganisationen oder Gerichte, die rechtsstaatlich-demokratische Logik für sich: Würde man die JVP aufgrund ihrer (allerdings noch jungen) „Vergangenheit“ aus rein ideologischen Gründen verbieten, dann ließe sich das Verbotssystem erweitern oder müßte mehr oder weniger zwingend erweitert werden: Die Mitglieder der JVP schlossen sich bei

¹⁴⁸ S. E.-W. Böckenförde Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 91, FN 77.

¹⁴⁹ S. im einzelnen den 5. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

¹⁵⁰ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Sinn_F%C3%A9in

¹⁵¹ S. http://en.wikipedia.org/wiki/Irish_Republican_Army

einem bleibenden, „ewigen“ Verbot ihrer Partei dann wohl verwandten Parteien, insbesondere denjenigen der „alten Linken“ an, was die Frage aufwirft, ob dann auch diese Parteien zu verbieten wären, da sie als Fortsetzungsorganisationen einer dann verbotenen Partei identifiziert werden könnten, was zudem an der sicherlich bestehenden ideologischen „Wesensverwandtschaft“ zwischen der „alten“ und der „neuen“ (68er)-Linken identifiziert werden könnte. Bei einem Verbot der JVP mit einer bundesdeutschen Verbotsbegründung wäre damit das gesamte linke Spektrums von Sri Lanka vom Verbot bedroht, so daß die bundesdeutsche Verbotspolitik gute Gründe dafür abgeben würde, eine Einparteiendiktatur einzuführen, weil man anders der verfassungsfeindlichen Volksmehrheit nicht entgegenzutreten könnte.

Dementsprechend beruht eine notstandsrechtliche Verbotskonzeption auf dem letztlich humanen Verständnis, daß ideologisch die Übergänge zwischen den einzelnen politischen Gruppierungen fließend sind und deshalb eine amtliche Ideologiekontrolle keine Verbotsbegründung ergeben sollte, sondern lediglich rechtswidrige Taten von einem Ausmaß, das die Anwendung des Notstandsrechts rechtfertigt und das Verbot dann auch auf diesen Notstand, welcher ja einmal vorbei sein muß, beschränkt. Mit dieser humanen Einschätzung, welche die ideologische Fremdenfeindlichkeit gegen die eigenen Landleute, die Bürger des Staates, die politisch zu integrieren sind, ausschließt, ist zudem die Erkenntnis verbunden, daß politische Fehlentwicklung in der Regel nicht nur einer politischen Gruppierung zuzuschreiben sind, sondern dazu die anderen Gruppierungen, die dann als Verbotspolitiker in Erscheinung treten, ihren vielleicht sogar maßgeblichen Anteil haben. Der JVP wurde und wird von weiten Teilen der Sri Lanker zugute gehalten, daß sie 1983 zu Unrecht verboten worden wäre, weil sie trotz ihrer zunehmend „völkischen“ Haltung für die Massaker an den Tamilen nicht oder kaum verantwortlich war und sie außerdem aufgrund des verfassungspolitisch fragwürdigen Manövers, eine anstehende Parlamentswahl durch ein leichter manipulierbares Plebiszit zu ersetzen, um realistische Wahlchancen gebracht worden sei. Bei einer derartig schwerwiegenden Beeinträchtigung von Demokratie müsse sich, so das verbreitete Freiheitsverständnis, eine Partei gewaltsam zur Wehr setzen dürfen, wenn ihr keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (und Notstandsakte sind nach dem Sicherheitsgesetz bei Geltung des Notstands gerichtlich kaum anfechtbar). Eine Rechtfertigung für die Anwendung von Gewalt wird schließlich in der unbestreitbaren Tatsache gesehen, daß mit Ermordung von Präsident *Premadasa*, der vom *Spiegel* als „sozialistischer Diktator“ ausgemacht wurde, sofort die Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Normalität eingetreten ist und damit die Tendenzen, die auf die Einführung eines Einparteiensystems hingedeutet hatten, durch einen Mordanschlag, den der bundesdeutsche Demokrat unter Hinweis auf den 20. Juli 1944 rechtfertigen könnte, gebrochen wurden.

Auch wenn es sicherlich problematisch ist, den Aufstand und die dabei angewandten blutigen Methoden mit hohen Opferzahlen (dabei geht es nicht nur um die Getöteten, sondern auch schwer Verwundeten) wegen eines wohl, zumindest in der ursprünglichen Begründung ungerechtfertigten Parteiverbots zu rechtfertigen, so ist das Versagen der politischen Klasse Sri Lankas unbestreitbar: Als wesentlicher Fehler kann dabei die Amnestieentscheidung von *Jayawardena* insbesondere hinsichtlich des JVP-Führers und Revolutionärs *Wijeweera* ausgemacht werden. Die Beendigung des seit 1971 wegen der JVP bestehenden Notstands durch Parlamentsauflösung im Jahr 1977 entsprechend den Kautelen des Sicherheitsgesetzes und damit das automatische Auslaufen des Parteiverbots hätte nämlich nicht dazu führen müssen, daß eine Amnestie für die sicherlich schwerwiegenden rechtswidrigen Taten im Zusammenhang mit dem Aufstand von 1971 auszusprechen. So hat sich auch in der Weimarer Republik herausgestellt, daß Parteiverbote aufgrund der „Diktaturgewalt“ des

Reichspräsidenten (Notstandsrechts) nach Artikel 48 WRV und der verfassungsdurchbrechenden (mit verfassungsändernder Mehrheit verabschiedeten) Republikenschutzgesetze nicht die wirksamste Methode des Republiksschutzes dargestellt haben, sondern dieser Schutz in der schlichten strafrechtlichen Verfolgung von Individuen aufgrund allgemeinen Strafrechts bestanden¹⁵² hätte. Die Festungshaft *Hitlers* hatte die NSDAP in eine fundamentale Krise gestürzt, von der sie sich vielleicht nicht erholt hätte, wäre das individuelle Strafmaß etwa für den Aufstandsversuch von 1923 schuldangemessen hoch gewesen und hätten sich aus parteitaktischen Gründen von „Demokraten“ nicht die „Notwendigkeit“ von massiven Amnestien¹⁵³ ergeben, welche die politisch motivierte Gewalttätigkeit geradezu honorierten. Dementsprechend wäre es auch in Sri Lanka ohne die manchmal wohl doch entscheidenden Führerfigur, im Falle der JVP: *Wijeweera*, d.h. ohne dessen Amnestierung, möglicherweise nicht zu einem zweiten Aufstand gekommen, weil andere Personen, die zu der Organisation eines derartigen Aufstands willens und befähigt gewesen wären, nicht zur Verfügung gestanden wären. Gerade die weitreichenden Wirkungen der Anwendung des „normalen“ Strafrechts, lassen auf präventive Wirkung abzielende Parteiverbote weitgehend überflüssig werden. Sie sind zumindest für eine „demokratische Gesellschaft“ nicht notwendig (anders als zum Zwecke der Niederschlagung eines Aufstands), weil andere effektive Mittel zur Verfügung stehen, wie etwa das banale Strafrecht.

Schließlich kommt noch die grundsätzlich diskriminierende Wirkung derartiger Parteiverbote der bundesdeutschen Art hinzu: Mit den Parteiverboten bundesdeutscher Provenienz hätte sich die Gefährdung der Demokratie, wie sie zu Zeiten von *Jayawardena* und *Premadasa*, durch die Einführung des „demokratischen Sozialismus“ in Sri Lanka unstreitig bestand, wie schon in den 1970er Jahren durch die Volksfrontpolitik bei Gefahr einer „ewigen“ Verlängerung des amtierenden Parlaments, nicht verhindern lassen! Ein derartiges bundesdeutsches Parteiverbot läßt sich nämlich gegen eine absolute Parlamentsmehrheit nicht durchsetzen, sondern würde umgekehrt einer derartigen Mehrheit eher als Instrument dienen, guten „demokratischen“ Gewissens die Gefährdung der Verfassungsordnung durch Einparteienherrschaft im Sinne der „DDR“ zum Abschluß zu bringen. Sicherlich ist auch das in der Bundesrepublik Deutschland sehr verpönte Notstandsrecht nicht ungefährlich und es kann in der Tat, wie durch das „Ermächtigungsgesetz“ geschehen, das auf den 1.4.1937 befristet war, auch zum Mißbrauch einladen. Diesem Mißbrauch steht der Ansatz der Befristung entgegen: Irgendwann muß ja der Notstand und das auf ihn gestützte Parteiverbot vorbei sein und wieder Normalität eintreten. Beim bundesdeutschen Parteiverbot mit der „ewigen“ Wirkung kann diese Normalität gar nicht mehr eintreten! Der polizeiliche Notstand im Sinne des ceylonesischen Rechts wird dann durch einen bundesdeutschen ideologischen Dauernotstand ersetzt: Wirklich ein demokratischer Fortschritt?

Historische Gründe für die Verankerung der demokratischen Bewußtseins in Sri Lanka

Im Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich dabei die interessante Frage, wieso sich gerade in Sri Lanka eine derartige, der demokratischen Freiheit verpflichtete und damit auf den Notstandsfall ausgerichtete Parteiverbotskonzeption erhalten hat, während

¹⁵² Darauf weist berechtigterweise *Mathias Grünthaler*, Parteiverbote in der Weimarer Republik, 1994, S. 250 f. hin

¹⁵³ S. dazu *Jürgen Christoph*, Die politischen Reichsamnestien 1918-1933, 1987, insbesondere zu dem von SPD, KPD, NSDAP in gesamtsozialistischer Eintracht mit verfassungsändernder Mehrheit eingebrachten Amnestiegesetzentwurf, der dann als „Schleicher-Amnestie“ verabschiedet wurde, s. S. 323 ff., was dann bei den eigentlichen Rechtsparteien um Präsident *v. Hindenburg* einen derartigen Schock auslöste, daß man sich zur Abwehr der sozialistischen Gefahr angesichts der vom Volk gewollten parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse sich der am wenigsten gefährlich erscheinende sozialistische Partei bedienen wollte.

dieses Freiheitsverständnis in Deutschland durch ein im Kern ideologisches Verbotskonzept („Wesensverwandtschaft“) mit Verbotswirkung für unerwünschte Parteien auf „ewige“ Dauer weitgehend marginalisiert worden ist. Sicherlich spielt die maßgebliche Prägung durch britisches Recht eine wichtige Rolle in einer politischen Gesellschaft wie Sri Lanka, die sehr von gut ausgebildeten Juristen geprägt ist und das ein umfassendes Rechtssystem¹⁵⁴ aufweist. Kern des Rechtssystems ist dabei das Roman-Dutch-law,¹⁵⁵ d.h. das römische Recht wie es in den Niederlanden zu Zeiten der Aufklärung bei Rezeption des schottischen Rechts und damit der Freiheit verpflichtet, angewandt wurde und in Sri Lanka, überlagert vom britischen Prozeßrecht noch angewandt wird. Dabei werden zur Ermittlung des Rechts im Einzelfall vor allem Entscheidungen der Gerichte Süd-Afrikas herangezogen, wo dieses Rechtssystem sogar noch eine größere Bedeutung hat.

Jedoch hat eine bleibende Rezeption von freiheitlichen Überzeugungen bestimmte einheimische Bedingungen zur Voraussetzung und diese können durchaus in gewissen Traditionsbeständen der indischen Kultur gefunden werden, was erklären könnte, daß sich in Indien und Sri Lanka nach der Unabhängigkeit die demokratische Staatsform etabliert hat, während das islamische Pakistan¹⁵⁶ mit Bangladesh, Staaten mit gleichen zeitgeschichtlichen Voraussetzungen wie Indien und Sri Lanka, immer wieder einer Militärdiktatur zum Opfer fielen und sich dabei auch die demokratische Regierungsform wegen des dadurch im Kontext der islamischen Kultur begünstigten Islamismus mit Apostasie- und Blasphemiegesetzgebung¹⁵⁷ als ziemlich bedrückend ausnimmt. Geht man davon aus, daß das Mehrheitsprinzip als legitim anerkanntes Entscheidungsinstrument letztlich notwendige (wenngleich nicht hinreichende) Grundlage der Demokratiebegründung darstellt, dann zählt das antike Indien (neben Hellas, Rom / Mittelitalien, Israel und Island) zu den wenigen Kulturen, die dieses Prinzip hervorgebracht¹⁵⁸ haben. Es gab unstreitig eine republikanische Tradition in Indien,¹⁵⁹ wenngleich der Gegensatz zwischen Monarchismus und Republikanismus (zumindest im überkommenen Schrifttum) kaum theoretisch reflektiert ist; immerhin unterscheidet¹⁶⁰ der Grammatiker *Pāṇini* (5. Jahrhundert v. Chr.)¹⁶¹ zwischen königloser (Saṅgha) und monarchischer Staatsform (Rājya), was sein späterer Kommentator *Kātyāyana*¹⁶² dezidiert herausgearbeitet hat. Die Entwicklung ist allerdings spätestens im 6. Jahrhundert n. Chr. abgeschlossen, als lexikalisch, zu einer Zeit als es keine Republiken mehr gab, klar zwei Staatsformen unterschieden wurden, wobei (vergleichbar dem spätantiken Schrifttum in Griechenland mit antidemokratischer Stimmung) die Unruhe in den Republiken und ihre beständige Zwietracht hervorgehoben¹⁶³ wurden, was auch ein zentrales Thema von *Kautilya*¹⁶⁴ darstellt, welcher machiavellistische Ratschläge gegeben hatte, wie man diese

¹⁵⁴ S. dazu den Überblick: <http://www.lexadin.nl/wlg/legis/nofr/oeur/lxwesri.htm>

¹⁵⁵ http://en.wikipedia.org/wiki/Roman-Dutch_law

¹⁵⁶ Dieser Frage ist ein Beitrag von *Christophe Jaffrelot*, *The Indian-Pakistani Divide. Why India is Democratic and Pakistan Is Not*, in: *Foreign Affairs*, März / April 2011, S. 140 ff. (eine Buchrezension) gewidmet.

¹⁵⁷ S. dazu den 17. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik*: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=114>

sowie zu den Gefahren der Islamisierung generell: **Islam und Islamisierung als Gefahr für die Demokratie in Deutschland - vom „Verfassungsschutz“ zur Religionspolitik**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=111>

¹⁵⁸ Darauf weist zuletzt *Egon Flaig* in seinem hervorragenden Werk, *Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik*, 2013, S. 97 hin.

¹⁵⁹ S. *Flaig*, a. a. O., S. 105 ff. zu Japan und Indien, insbesondere S. 111 ff.: Die Mehrheitsentscheidung in buddhistischen Klöstern und S. 439 ff.

¹⁶⁰ S. dazu *V.S. Agrawala*, *India as known to Panini*, 1953, S. 398 ff.

¹⁶¹ S. <https://en.wikipedia.org/wiki/P%C4%81%E1%B9%87ini>

¹⁶² S. <https://en.wikipedia.org/wiki/K%C4%81ty%C4%81yana>

¹⁶³ S. *Flaig*, a. a. O., S. 439 m. w. N.

¹⁶⁴ S. zu dessen Hauptwerk *arthaśāstra*: <https://en.wikipedia.org/wiki/Arthashastra>

Zwietracht im Interesse der Eroberung einer derartigen Republik durch einen König begünstigen könne.

Bleibendes Produkt dessen, was man als indischen Republikanismus bezeichnen kann, ist der im Kontext dieser Tradition entstandene Buddhismus. Der Buddha, der seine Mönchsorganisation nach der Verfassung einer derartigen Republik – „nach Art der Vajjias“ nach der *Maha Parinibbana Suttanta* - ausgerichtet hat, hat eindeutig seine Sympathie für diese Republiken¹⁶⁵ zum Ausdruck gebracht. Auch wenn dieser Republikanismus in Indien in einem viel größeren Ausmaß durch den Monarchismus zurückgedrängt wurde - für den Buddhismus war schon das Herrschaftssystem von Kaiser *Ashoka*¹⁶⁶ maßgebend -, als dies in Europa seit *Kaiser Augustus* der Fall war, so war er doch nicht ganz verschwunden. Dies zeigt sich in der elektiven Theorie des Königtums, wie es etwa im Königreich Kandy¹⁶⁷ verstanden wurde, wo der König als „Mahasammata“ galt, als „großer Gewählter“ und zwar „vom ganzen Volk“ wie es die *Aggañña Suttanta* der *Dīgha Nikaya*, Vol. III. (die „buddhistische Genesis“) ausdrücklich als Wort Buddhas besagt. Im Zweifel wurde der König vom Ministerrat¹⁶⁸ bei nicht allgemein gehandhabter Primogenitur ernannt, die dazu die Klanchefs und Provinzvorsteher konsultierten (was wohl als „Wahl“ angesehen wurde). Der Engländer *Davy* berichtete,¹⁶⁹ daß dabei die Krönung des Königs mit der Begründung vermieden wurde, dabei würden sich Könige wie Götter benehmen, die mit Krone dargestellt waren; dies würde sich nachteilig auswirken, wenn ein König dann nicht den Tugenden der Götter entsprechen könne. Wahrscheinlich wurde mit der grundsätzlichen Ablehnung der Krönung die im Hinduismus überwiegend (aber nicht ausschließlich) vertretene Göttlichkeit des König(tum)s zurückgewiesen, wengleich diese Vorstellung aufgrund der engen Verbindung mit Südindien nicht ganz abwesend war, wie die Grußformel „*Deyyo Buduvanda*“ (etwa: Möge Eure göttliche Majestät Buddhaschaft erlangen) andeutet (was dann schon darauf vorbereitet, daß in Ländern des Mahayana-Buddhismus der König als *boddisatva* (werdender Buddha) und damit als etwas Göttliches angesehen wurde).

Die dabei entsprechend dem Landesrecht vorgegebene einheimische Herrschaftsorgane, wie den Ministerrat konnte ein häufig aus einer südindischen Dynastie - die letzten Könige von Kandy gehörten zu Nayakar-Dynastie¹⁷⁰ aus Südindien - erwählter König¹⁷¹ nicht als solche abschaffen, sondern allenfalls seine Mitglieder auswechseln, wenn ihnen Verrat vorgeworfen werden konnte (wobei die Gerichte mit Mehrheit entschieden). Der Sturz des letzten Königs von Kandy, *Sri Wickrama Rajasinghe* (1797-1814),¹⁷² war nicht zuletzt mit der als tyrannisch gekennzeichnete Ernennung eines weiteren Premier (*adigār*) für eine Provinz begründet, was die Provinz der Gefahr einer doppelten Besteuerung aussetzen würde. Außerdem wurde ihm vorgeworfen, den *sirit* (Grundnormen) des Landes zuwider Günstlinge niedrigerer Geburt in hohe Positionen erhoben zu haben, was ein tyrannischer islamischer Mogulherrscher machen konnte, jedoch kein dem Landesrecht verpflichteter *dhammaraja* (dem buddhistischen Kodex verpflichteter König). In dem dem Königspalast benachbarten Tempel des Zahnes Buddhas¹⁷³

¹⁶⁵ S. *Flaig*, a. a. O. S. 441.

¹⁶⁶ S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Ashoka>

¹⁶⁷ S. dazu *L.S. Dewaraja*, *The Kandyan Kingdom, 1707-1782*, 1988, insbesondere S. 262 ff.

¹⁶⁸ Dessen starke Stelle kann bei internationalen Verträgen abgelesen werden, die nicht nur vom König („powerful emperor of Lanka“), sondern durch „the leading very honourable Members of the Chief Council of Ministers of the Kandyan Court“ abgeschlossen wurden; so die Formulierung im Friedensvertrag von 1766 mit dem Holländern, s. *Dewaraja*, a. a. O., S. 160 ff.

¹⁶⁹ S. ebenda, S. 263.

¹⁷⁰ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Nayaks_of_Kandy

¹⁷¹ S. zur Liste der Könige Sri Lankas: https://en.wikipedia.org/wiki/List_of_Sinhalese_monarchs die zu ergänzen ist bis 1972: https://en.wikipedia.org/wiki/Monarchy_of_Ceylon

¹⁷² S. https://en.wikipedia.org/wiki/Sri_Vikrama_Rajasinha_of_Kandy

¹⁷³ S. die offizielle Website des Tempels: <http://www.sridaladamaligawa.lk/>

war die Pôrisāda-Geschichte nach der Sutasôma Jātaka¹⁷⁴ (Erzählung über Vor-Existenzen des Buddha) als Wandgemälde angebracht, das über die Absetzung eines König berichtete, der nicht den moralischen Anforderungen entsprochen hat, die man von einem König erwartete. Insofern war das Recht zur Rebellion und dementsprechend die Furcht vor Mordanschlägen immer gegenwärtig. Allerdings: „but whether these militated against tyranny or intensified the brutality of the ruler is difficult to say.“¹⁷⁵

Freiheitssicherung: der integrative Nationalismus

Diese geschichtliche überlieferte Bereitschaft zur gewaltsamen Rebellion kann vielleicht als ein Grund angeführt werden, weshalb man einer Partei vergangene Gewalttätigkeiten nicht „ewig“ vorwerfen will, wenn sie von diesen bei anderem Personal in Zukunft Abstand nimmt. Diese Bewertung ist eingebettet in die Erfahrung, daß buddhistisch geprägte Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen eine starke Neigung zur Gewalttätigkeit¹⁷⁶ gezeigt haben. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß jeweils das Bewußtsein bestand, daß diese Gewaltanwendung - und dies stellt einen Unterschied zum Islam dar - nicht unter Berufung auf religiöse Texte gerechtfertigt werden konnte, sondern dazu besondere Begründungen gefunden werden mußten, wobei sich damit der Mahayana-Buddhismus leichter tat¹⁷⁷ als der auf Sri Lanka praktizierte Theravada-Buddhismus. Aus der Mahavamsa,¹⁷⁸ der singhalesischen Nationalchronik ließen sich allerdings entscheidende Rechtfertigungsargumente¹⁷⁹ entnehmen. Die bekannteste Szene besteht dabei in der Darstellung der großen, von der buddhistischen Lehre geprägten Gewissensbisse des Königs *Dutugamunu*¹⁸⁰ über die Tötung seines Gegenspielers, des Tamilenkönigs *Ellalan*¹⁸¹ (eine Szene, die sich in vielen buddhistischen Tempeln Sri Lankas abgebildet findet), worüber ihn buddhistische Mönche hinweghelfen, indem sie argumentierten, daß die Tötung eines Ungläubigen der Tötung von Vieh entspreche und die moralische Kompensation darin bestünde, die buddhistische Gesellschaft (*sāsana*) aufgrund der politisch notwendigen Gewaltanwendung zum Leuchten zu bringen.

Mit *sāsana*, der raum-zeitlichen, d.h. historischen Konkretisierung des ewigen buddhistischen Dharma, wird von der Mehrheit der Singhalesen die buddhistisch geprägte Nation gleichgesetzt, so daß sich die dem Nationalepos entnehmbaren Rechtfertigungselemente von Gewalt zugunsten der singhalesischen Nation vorbringen lassen. Der in dieser Weise geprägte Nationalismus stellt sich als integrativ dar und bietet den der singhalesischen Nation / Rasse Zugehörigen eine Willkommenskultur an. So werden denn auch Anhänger der JVP als verlorene Söhne in den Kreis der Nation aufgenommen. Dieser Willkommenskultur für die Angehörigen der *sāsana* stünde ein „ewiges“ Parteiverbot ohne Notwendigkeit einer konkreten, sondern nur einer ideologischen Gefahrenabwehr nach bundesdeutscher

die dabei u. a. ersichtliche Gewandung des höheren Tempelpersonals folgt noch derjenigen, welche von den hohen Würdenträgern im Königspalast von Kandy getragen wurde.

¹⁷⁴ S. <http://www.aimwell.org/porisada.html>

¹⁷⁵ So *Dewaraja*, a. a. O., S. 200.

¹⁷⁶ Das Verhalten der JVP führt *Chandraprema*, a. a. O., S. 118 ff. unter dem Kapitel: Policy of Violence, wesentlich auf diese Gewalttradition zurück.

¹⁷⁷ S. dazu *Christoph Kleine*, Üble Mönche oder wohlthätige Bodhisattvas? Über Formen, Gründe und Begründungen organisierter Gewalt im japanischen Buddhismus, in: *Zeitschrift für Religionswissenschaft*, 2003, S. 235 ff.

¹⁷⁸ S. zur politischen Bedeutung derselben: <https://en.wikipedia.org/wiki/Mahavamsa>

¹⁷⁹ S. dazu im einzelnen: *Sven Bretfeld*, Zur Institutionalisierung des Buddhismus und der Suspendierung der ethischen Norm der Gewaltlosigkeit in Sri Lanka, *ZfR* 2003, S. 149 ff.

¹⁸⁰ S. <https://en.wikipedia.org/wiki/Dutugamunu>

¹⁸¹ S. https://en.wikipedia.org/wiki/Ellalan_%28monarch%29

Provenienz entgegen. Letztlich kann dementsprechend der Unterschied zwischen der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption und derjenigen von Sri Lanka darin gesehen werden, daß erstere auf ideologisch-moralische Ausgrenzung einheimischer „Extremisten“ gerichtet ist, letztere auf die Integration der Angehörigen des Volks, welches nach bundesdeutschen Kategorien im Sinne eines „völkischen Nationalismus“ bestimmt wird. Die Frage, welche Konzeption mehr dem Prinzip der Demokratie (Herrschaft des - einheimischen - Volks) entspricht, sollte leicht zu beantworten sein. Zumal die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption aufgrund der Kampfhaltung gegen den „völkischen Nationalismus“ fast alle Parteien (vielleicht abgesehen von denjenigen der kommunistischen „alten Linken“) Sri Lankas verbieten müßte. Die Demokratie in Sri Lanka könnte bei konsequenter Anwendung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption dann in der Tat nicht mehr aufrechterhalten werden!

Hinweis:

Die vorliegende Abhandlung stellt auch eine Ergänzung zur folgenden derzeit erhältlichen Veröffentlichung des Verfassers dar:



Das Buch von **Josef Schußburner, Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus. 2015, 350 S.**, das in einer 3. unveränderten Neuauflage für **24.90 €** wieder erhältlich ist und erstmals auch in einer Kindle Edition für **6,99 €** zur Verfügung steht, versteht sich als Beitrag zu einer umfassenden Sozialismusbewältigung, welche nicht auf den deutschen National-Sozialismus beschränkt werden kann. Am Beispiel der srilankischen JVP, aber auch bei anderen Parteien des südasiatischen Inselstaates, können die schleichenden Übergänge zwischen marxistisch / leninistischen Bestrebungen und dem festgestellt werden, was bundesideologisch bei auf „Wesensverwandtschaft“ abstellender Verbotsbegründung wegen „völkischen Nationalismus“ als „rechtsextremistisch“ eingeordnet wird. Was sich in Europa um den Ersten Weltkrieg durch die Erfindung der „proletarischen Nation“ als Agens des sozialistischen Fortschritts als Faschismus gegenüber dem klassischen Sozialismus des 19. Jahrhunderts verselbständigt hat, ist in Asien überwiegend Teil der sozialistischen Bewegung geblieben. Die Verbindung von Sozialismus und antiwestlichen Unabhängigkeitskampf hat dafür gesorgt, daß die asiatischen Sozialismen sich in der Regel als sehr nationalistisch darstellen.